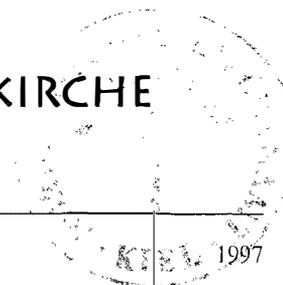


# AMTSBLATT

DER POMMERSCHEN EVANGELISCHEN KIRCHE

Nr. 3-4

Greifswald, den 15. März 1997



## Inhalt

	Seite		Seite
<b>A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen</b>	34	<b>B. Hinweise auf staatliche Gesetze und Verordnungen</b>	60
Nr. 1) Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung vom 17.11.1996	34	<b>C. Personalnachrichten</b>	60
Nr. 2) Pfarrdienstrecht	35	<b>D. Freie Stellen</b>	60
Nr. 3) Kirchengesetz zum Pastorkolleg Ratzeburg sowie die Vereinbarung zur Beteiligung der Pommerschen Ev. Kirche an der Nutzung und der Trägerschaft des Pastorkollegs der Nordelbischen Ev. Luth. Kirche und der Fortbildung der Pastorinnen und Pastoren	57	<b>E. Weitere Hinweise</b>	60
Nr. 4) Kirchengesetz über die Ordnung des Frauenwerkes der Pommerschen Ev. Kirche	58	<b>F. Mitteilungen für den kirchlichen Dienst</b>	60
Nr. 5) Jahreslosung und Monatssprüche 1998	59		

## A) Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen

### Nr. 1) 19. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung vom 17. November 1996

Pommersche Ev. Kirche Greifswald, 16.1.1997  
Das Konsistorium  
C 10601 - 20/96

Nach Beschluß der Landessynode der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 17.11.1996 wird nachstehend das 19. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung vom 2. Juni 1950 in der Fassung vom 14. April 1991 (Amtsblatt der PEK Nr. 2/1993) veröffentlicht, das mit Wirkung vom 1. Januar 1997 in Kraft tritt.

Harder  
Konsistorialpräsident

### 19. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung vom 17. November 1996

Die Landessynode hat mit der für Änderungen der Kirchenordnung erforderlichen Mehrheit folgendes Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung vom 2. Juni 1950 in der Fassung vom 14. April 1991 beschlossen:

1) Art. 44 wird Art. 44(1)  
Art. 44 erhält folgenden (2)

„(2) Gemeindeglieder, die in Anwendung von Art. 10 der Kirchengemeinde angehören, ohne in ihr ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt zu haben, dürfen für das Ältestenamtsamt nur mit vorheriger Zustimmung des Kreiskirchenrates aufgestellt werden.“

2) Art. 46 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Wahl der Ältesten erfolgt durch den Wahlausschuß sowie die Gemeindeglieder, die sich in eine Wahlliste haben eintragen lassen.

(2) Der Wahlausschuß besteht aus den Mitgliedern des Gemeindegemeinderats und des Gemeindebeirats.

(3) In eine Wahlliste können sich Gemeindeglieder eintragen lassen, die am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Wahlliste wird im Pfarramt geführt. Auf die Möglichkeit der Eintragung ist in geeigneter Weise öffentlich hinzuweisen.“

3) Art. 47 entfällt

4) Art. 51 wird wie folgt geändert:

- a) „(1) ... gemäß Artikel 49 hat ...“
- b) „(2) ... mindestens 16 Jahre ...“
- c) „(3) ... der Artikel 44 und 50 Abs. 2 ...“

5) Die bisherigen Art. 48 bis 51 werden 47 bis 50

6) Art. 51 erhält folgende Fassung:

„Nach Ablauf der im Artikel 50 genannten Fristen stellt der Gemeindegemeinderat auf der Grundlage der vorläufigen Vorschlagsliste unter Berücksichtigung der zugelassenen Ergänzungsvorschläge und Einsprüche der Gemeinde eine endgültige Vorschlagsliste entsprechend Artikel 48 auf.“

7) Art. 52 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Wahl der Ältesten erfolgt aufgrund der endgültigen Vorschlagsliste in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln unter Leitung des Vorsitzenden des Gemeindegemeinderats, steht dieser selbst zur Wahl, wird die Wahl durch den Pfarrer geleitet.

(2) Die Stimmzettel haben die Vorgesetzten in alphabetischer Reihenfolge nach Namen, Vornamen, Beruf und Anschrift zu bezeichnen und bei jedem Vorgesetzten eine Stelle zum Ankreuzen zu enthalten. Es dürfen höchstens so viele Namen angekreuzt werden, wie Älteste zu wählen sind; Stimmzettel mit mehr Ankreuzungen sind ungültig. Weiterhin ungültig sind Stimmzettel.

- a) die eine Verwahrung oder einen Vorbehalt gegenüber einem Vorgesetzten enthalten,
- b) die auf andere Namen lauten als in dem Stimmzettel gemäß der endgültigen Vorschlagsliste aufgeführt sind.

(3) Gewählt sind in der festgesetzten Zahl zu Ältesten diejenigen, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit an der Grenze der festgesetzten Ältestenzahl entscheidet das Los.

(4) Ehegatten, Geschwister, Eltern und Kinder dürfen nicht gleichzeitig Älteste derselben Gemeinde sein.

Werden sie gleichzeitig gewählt, so gilt nur die Wahl desjenigen, der die höhere Stimmenzahl erhalten hat; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(5) Das Wahlergebnis wird durch den Vorsitzenden des Gemeindegemeinderats bekannt gegeben und ist in der Niederschrift zu vermerken, der alle abgegebenen Stimmzettel beizufügen sind. Die Niederschrift und die Stimmzettel werden vom Gemeindegemeinderat in Verwahrung genommen.

8) Artikel 56 (3) wird wie folgt geändert:

„... (Artikel 48 Abs. 1, 52 Abs. 1) ...“

9) Art. 57 erhält folgende Fassung:

„(1) Gleichzeitig mit der Wahl der Ältesten werden Ersatzälteste gewählt, die das Amt eines Ältesten übernehmen, wenn ein zum Ältesten Gewählter sein Amt nicht antritt oder wenn ein Ältester während seiner Amtsdauer ausscheidet.

(2) Der Gemeindegemeinderat stellt erforderlichenfalls anhand der Wahlniederschrift fest, welcher Ersatzältester das Amt eines Ältesten übernimmt.

(3) Ist die Liste der Ersatzältesten erschöpft, erfolgt für die Zeit bis zur nächsten Neuwahl eine Nachwahl in sinngemäßer Anwendung von Artikel 42 ff.“

10) Art. 66 (2) erhält folgende Fassung:

„(2) Mitarbeiter, die hauptberuflich in der Kirchengemeinde angestellt sind, können bis zu 25% der Gesamtzahl der Ältesten (Artikel 45) gemäß Artikel 46 im Zusammenhang mit einer angeordneten Neuwahl von Ältesten (Art. 47) in einem gesonderten Wahlgang in den Gemeindegemeinderat gewählt werden. Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln. Die Bestimmungen des Artikel 52 finden sinngemäß Anwendung. Eine Wahl von

Mitarbeitern in den Gemeindekirchenrat erfolgt für die Dauer von acht Jahren. Wiederwahl ist möglich.“

11) Art. 71 (4) wird wie folgt geändert:

„(4) Die Berufung in den Gemeindebeirat erfolgt durch den Gemeindekirchenrat für die Dauer von 4 Jahren jeweils nach vollzogener Ältestenwahl. Für den Rest dieser Zeit können Nachberufungen erfolgen. Die Zusammensetzung des Gemeindebeirats wird durch Kanzelabkündigung oder Aushang ... Artikel 50 Abs. 2 findet Anwendung ... berichten.“

12) Art. 71 (5) wird wie folgt geändert:

„... mindestens 3 mal im Jahr zur ...“

13) Art. 73 wird wie folgt geändert:

„(1) ... Vorschlagsliste und ...“

„(4) ... erfolgt die Ältestenwahl in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen der Artikel 42 ff.“

„(5) Nach der Neubildung einer Kirchengemeinde ist entsprechend zu verfahren.“

14) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1997 in Kraft. Ausführungsbestimmungen dazu erläßt die Kirchenleitung.

(L.S.)

Prof. Dr. Zobel  
Präses.

## Nr. 2) Pfarrdienstrecht

Pommersche Ev. Kirche

Das Konsistorium

II/1 220-1 - 1/97

Greifswald, den 19.2.1997

Nachstehend veröffentlichen wir

- das Kirchengesetz über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union (Pfarrdienstgesetz - PfDG) vom 15. Juni 1996 und

- das Kirchengesetz zur Einführung des Pfarrdienstgesetzes und zur Änderung der Ordnung und anderer Kirchengesetze der Evangelischen Kirche der Union (Einführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz - EGPfDG) vom 15. Juni 1996

Diesen beiden Gesetzen hat unsere Landessynode mit Beschluß vom 17.11.1996 zugestimmt und sie wurden durch Beschluß des Rates der EKV vom 27.11.1996 für unsere Landeskirche in Kraft gesetzt.

- das Kirchengesetz zur Ausführung des Pfarrdienstgesetzes vom 15. Juni 1996 (PfDG) und des Einführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz vom 15. Juni 1996 (EGPfDG) Ausführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz PEK - AG PfDG Pom.) vom 17. November 1996.

Mit diesen 3 Gesetzen wird ab 1.1.1997 das bisherige Pfarrdienstrecht in unserer Landeskirche abgelöst. Gegenstandslos wurde damit auch die Regelung hinsichtlich der Abgeordnetenmandate. Hierzu wird es in Kürze eine Neuregelung geben, die vorrausichtlich der Rechtslage innerhalb der EKV angepaßt sein wird. Außerdem wurden die bisherigen Regelungen zur Urlaubsordnung aufgehoben, die durch das nun geltende Recht nicht vollständig ersetzt werden. Die dazu noch erforderliche Urlaubsordnung wird

ebenfalls in Kürze erlassen. Bis dahin bleibt es bei den bisherigen Regelungen.

Eine inzwischen ebenfalls getroffene Regelung hinsichtlich des vorzeitigen Eintritts in den Ruhestand ist durch die neue Rechtslage aufgenommen und wird daher der Übersichtlichkeit wegen hier noch nicht veröffentlicht.

Harder

Konsistorialpräsident

### Kirchengesetz über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union (Pfarrdienstgesetz - PfDG)

Vom 15. Juni 1996

Die Synode der Evangelischen Kirche der Union hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

#### Präambel

#### 1. Teil Grundbestimmungen

Geltungsbereich	§ 1
Pfarrdienstverhältnis	§ 2

#### 2. Teil Ordination und Anstellungsfähigkeit

##### 1. Kapitel Ordination

Grundbestimmung	§ 3
Verfahren	§ 4
Verlust	§ 5
Verzicht	§ 6
Folgen	§ 7
Erneute Übertragung	§ 8
Ruhen der Rechte	§ 9
Zuständigkeit	§ 10

##### 2. Kapitel Anstellungsfähigkeit

Grundbestimmung	§ 11
Voraussetzungen	§ 12
Sonderregelungen	§ 13
Verlust, erneute Zuerkennung	§ 14

#### 3. Teil Probendienst, Entsendung

Grundbestimmung	§ 15
Voraussetzungen	§ 16
Begründung des Dienstverhältnisses	§ 17
Entsendung	§ 18
Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit	§ 19
Wartestand, Ruhestand	§ 20
Beendigung	§ 21
Zuständigkeit	§ 22

**4. Teil Dienstverhältnis auf Lebenszeit****1. Kapitel Begründung des Dienstverhältnisses**

Voraussetzungen	§ 23
Berufung	§ 24
Nichtigkeit der Berufung	§ 25
Rücknahme der Berufung	§ 26

**2. Kapitel Übertragung einer Pfarrstelle** § 27**3. Kapitel Dienstaufsicht, Personalakte**

Dienstaufsicht	§ 28
Einstweilige Maßnahmen	§ 29
Führung der Personalakte	§ 30
Einsicht in die Personalakte	§ 31

**5. Teil Führung des Dienstes, Rechte und Pflichten**

Grundbestimmung	§ 32
Übergemeindliche Verantwortung	§ 33
Amtsbezeichnung	§ 34
Amtstracht	§ 35
Amtsverschwiegenheit	§ 36
Seelsorgliche Schweigepflicht, Beichtgeheimnis	§ 37
Fortbildung	§ 38
Politische Betätigung	§ 39
Unterstützung von Vereinigungen	§ 40
Ehe	§ 41
Auflösung der Ehe	§ 42
Nebentätigkeiten	§ 43
Annahme von Zuwendungen und Ehrungen	§ 44
Unterhalt	§ 45
Schäden bei Ausübung des Dienstes	§ 46
Residenzpflicht, Dienstwohnung	§ 47
Anwesenheitspflicht	§ 48
Abwesenheit aus dienstlichen Gründen	§ 49
Abwesenheit aus persönlichen Gründen	§ 50
Erholungsurlaub	§ 51
Sonderurlaub	§ 52
Mutterschutz	§ 53
Dienstunfähigkeit	§ 54
Vertretung im Amt	§ 55
Übergabe amtlicher Unterlagen	§ 56
Gebot der Rücksichtnahme	§ 57

**6. Teil Pflichtverletzungen, Rechtsschutz****1. Kapitel Pflichtverletzungen**

Lehrpflichtverletzung	§ 58
Amtspflichtverletzung	§ 59
Schadensersatz	§ 60
Schuldhaftes Fernbleiben vom Dienst	§ 61
Ersatzvornahme	§ 62
Mitteilungen in Strafsachen	§ 63

**2. Kapitel Rechtsschutz**

Allgemeines Beschwerderecht	§ 64
Rechtsbehelfe	§ 65
Zustellungen	§ 66

**7. Teil Veränderung des Dienstverhältnisses****1. Kapitel Eingeschränkter Dienst**

Grundbestimmung	§ 67
Verfahren	§ 68
Gemeinsamer Dienst in einer Pfarrstelle	§ 69
Befristung	§ 70

**2. Kapitel Stellenwechsel**

Grundbestimmung	§ 71
Rat zum Stellenwechsel	§ 72
Ruf in eine Pfarrstelle	§ 73
Fortsetzung des Dienstverhältnisses	§ 74
Ende der Amtszeit bei Befristung	§ 75
Abordnung	§ 76

**3. Kapitel Freistellung**

Dienstliche Gründe	§ 77
Familiäre Gründe	§ 78
Sonstige Gründe	§ 79
Verfahren	§ 80
Rechtsfolgen	§ 81
Ende der Freistellung	§ 82
Erziehungsurlaub	§ 83

**4. Kapitel Aufhebung der Übertragung einer Pfarrstelle (Abberufung)**

Grundbestimmung	§ 84
Verfahren	§ 85
Vorläufige Maßnahmen	§ 86
Rechtsfolgen	§ 87

**5. Kapitel Wartestand**

Grundbestimmung	§ 88
Rechtsfolgen	§ 89
Verwendung im Wartestand	§ 90
Versetzung in den Ruhestand	§ 91

**6. Kapitel Ruhestand**

Grundbestimmung	§ 92
Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit	§ 93
Rechtsfolgen	§ 94
Zuständigkeit	§ 95

**8. Teil Beendigung des Dienstverhältnisses**

Grundbestimmung	§ 96
Entlassung aus dem Dienst	§ 97
Ausscheiden aus dem Dienst	§ 98
Entfernung aus dem Dienst	§ 99

**9. Teil Sonderbestimmungen****1. Kapitel Besondere Dienstverhältnisse**

Privatrechtliche Dienstverhältnisse	§ 100
Dienstverhältnisse bei Freistellung	§ 101
Nebenberuflicher und ehrenamtlicher Pfarrdienst	§ 102

## 2. Kapitel Dienstverhältnisse außerhalb einer Gliedkirche

Dienst in der Evangelischen Kirche der Union	§ 103
Ordinierte Theologen im Dienst kirchlicher Werke mit eigener Rechtspersönlichkeit	§ 104

### 10. Teil Schlußbestimmungen

Zuständigkeiten	§ 105
Ausführungs- und Ergänzungsbestimmungen	§ 106
Inkrafttreten	§ 107

#### Präambel

Jesus Christus hat seiner Kirche den Auftrag zu Zeugnis und Dienst in der Welt gegeben.

Den Auftrag zur öffentlichen Verkündigung des Wortes Gottes und zur Verwaltung der Sakramente erteilt die Kirche durch die Ordination.

Die Wahrnehmung dieses Auftrages findet in den Bestimmungen über Amt und Dienst der Pfarrerinnen und Pfarrer eine rechtlich geordnete Gestalt

### 1. Teil Grundbestimmungen

#### § 1

##### Geltungsbereich

(1) Dieses Kirchengesetz regelt das Dienstverhältnis der Frauen und Männer, die von der Evangelischen Kirche der Union oder einer ihrer Gliedkirchen zur Pfarrerin oder zum Pfarrer berufen werden.

(2) Dieses Kirchengesetz regelt ferner das Dienstverhältnis der Frauen und Männer, die in den pfarramtlichen Probedienst (Entsendungsdienst) berufen werden.

#### § 2

##### Pfarrdienstverhältnis

(1) Das Pfarrdienstverhältnis ist ein kirchengesetzlich geregeltes öffentlich-rechtliches Dienst- und Treueverhältnis. Es wird auf Lebenszeit begründet.

(2) Pfarrerinnen und Pfarrer sind an die Ordnungen der Kirche gebunden. Die Kirche gewährt ihnen Schutz und Fürsorge in ihrem Dienst und in ihrer Stellung als Pfarrerinnen und Pfarrer.

## 2. Teil Ordination und Anstellungsfähigkeit

### 1. Kapitel Ordination

#### § 3

##### Grundbestimmung

(1) Der durch die Ordination erteilte und mit ihr übernommene Auftrag begründet das Recht und die Pflicht der Pfarrerinnen und Pfarrer zur öffentlichen Verkündigung des Wortes Gottes und zur Verwaltung der Sakramente.

(2) Die in der Ordination begründeten Rechte und Pflichten sind für Ordinierte, die in einem Pfarrdienstverhältnis stehen, zugleich

Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis.

#### § 4

##### Verfahren

(1) Die Beantragung und die Anordnung der Ordination richten sich nach gliedkirchlichem Recht. Die Ordination soll in der Regel nur vollzogen werden, wenn die Begründung eines Pfarrdienstverhältnisses beabsichtigt ist. Sie ist spätestens mit der Einführung in die erste Pfarrstelle zu verbinden.

(2) Vor der Entscheidung über die Ordination führen die mit der Ordination Beauftragten mit den zu Ordinierenden ein Gespräch über die Voraussetzungen und die Bedeutung der Ordination. Eine Versagung der Ordination ist auf Verlangen zu begründen; eine kirchengerichtliche Nachprüfung findet nicht statt.

(3) Die Ordination wird in einem öffentlichen Gottesdienst nach der Ordnung der Agende vollzogen. Über die Ordination wird eine Urkunde ausgestellt sowie eine Niederschrift gefertigt, die von den Beteiligten unterzeichnet wird.

#### § 5

##### Verlust

(1) Recht und Pflicht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung gehen verloren

1. bei Rücknahme der Berufung in das Dienstverhältnis gemäß § 26.
2. bei Entlassung aus dem Dienst § 97.
3. bei Ausscheiden aus dem Dienst der Kirche gemäß § 98.
4. bei Verlust der Anstellungsfähigkeit gemäß 14,
5. aufgrund einer Entscheidung in einem Lehrbeanstandungsverfahren oder
6. aufgrund einer Entscheidung in einem Disziplinarverfahren.

(2) Bei einer Entlassung aus dem Dienst gemäß § 97 können Recht und Pflicht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung auf Antrag unter Vorbehalt des Widerrufs belassen werden, wenn die künftige Tätigkeit im deutlichen Zusammenhang mit dem Verkündigungsauftrag steht oder wenn erwartet werden kann, daß die oder der Entlassene nach Maßgabe von Zeit und Kraft am Dienst der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung weiterhin teilhat. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach dem Eingang der Mitteilung nach § 97 Absatz 3 Satz 3 bei der zuständigen Stelle zu stellen. Diese entscheidet über den Antrag endgültig. Bis zur Entscheidung darf das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung nicht ausgeübt werden.

(3) Sind einer Pfarrerin oder einem Pfarrer Recht und Pflicht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung belassen worden, so gelten bei Beendigung der neuen Tätigkeit die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Der Verlust wird mit dem Tage wirksam, den die zuständige Stelle festsetzt.

#### § 6

##### Verzicht

Recht und Pflicht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung gehen durch Verzicht verloren. Der Verzicht ist schriftlich oder zu Protokoll der zuständigen Stelle zu erklären. Er wird mit dem Tage wirksam, den die zuständige Stelle festsetzt.

## § 7 Folgen

(1) Mit dem Verlust von Recht und Pflicht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung geht auch die Anstellungsfähigkeit verloren sowie das Recht, die Amtsbezeichnung zu führen und die Amtstracht zu tragen. Die Ordinationsurkunde und die Urkunde über die Anstellungsfähigkeit sind zurückzugeben.

(2) Der Verlust ist im kirchlichen Amtsblatt bekanntzumachen.

## § 8 Erneute Übertragung

(1) Recht und Pflicht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung können wieder übertragen werden, wenn eine erneute Beauftragung mit einem pfarramtlichen Dienst erfolgen soll. Die Ordination wird nicht wiederholt.

(2) Für die erneute Übertragung ist die Gliedkirche zuständig, die den Verlust festgestellt hat. Eine andere Gliedkirche kann die erneute Übertragung aussprechen, wenn die zuständige Gliedkirche nicht widerspricht.

(3) Die Ordinationsurkunde und die Urkunde über die Anstellungsfähigkeit sind wieder auszuhändigen oder erneut auszustellen. § 7 Absatz 2 gilt entsprechend.

## § 9 Ruhens der Rechte

Die zuständige Stelle kann das Ruhens von Recht und Pflicht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung feststellen, wenn Ordinierte aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen Behinderung nicht in der Lage sind, ihre Angelegenheiten zu besorgen.

## § 10 Zuständigkeit

Zuständige Stelle im Sinne der §§ 5, 6 und 9 ist für Pfarrerrinnen und Pfarrer im Dienst der Evangelischen Kirche der Union die Kirchenkanzlei, für Pfarrerrinnen und Pfarrer im Dienst einer Gliedkirche das Konsistorium (Landeskirchenamt) dieser Gliedkirche. Für Betroffene, die nicht mehr im Dienst der Evangelischen Kirche der Union oder einer ihrer Gliedkirchen stehen, ist die Stelle zuständig, die Recht und Pflicht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung gemäß § 5 Absatz 2 belassen hat.

## 2. Kapitel Anstellungsfähigkeit

### § 11 Grundbestimmung

(1) Die Anstellungsfähigkeit wird in der Regel nach Bewährung im pfarramtlichen Probendienst (Entsendungsdienst) zuerkannt.

(2) Über die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit entscheidet das Konsistorium (Landeskirchenamt). Es stellt darüber eine Urkunde aus.

(3) Die in einer der Gliedkirchen erworbene Anstellungsfähigkeit wird von der Evangelischen Kirche der Union und allen ihren Gliedkirchen anerkannt. Liegt der Anstellungsfähigkeit eine Ausbildung

zugrunde, die nicht in allen Gliedkirchen als Pfarrausbildung vorgesehen ist, so können andere Gliedkirchen sie allgemein oder im Einzelfall anerkennen.

(4) Die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit begründet keinen Anspruch auf Berufung in ein Dienstverhältnis. Das gliedkirchliche Pfarrstellenbesetzungsrecht bleibt unberührt.

### § 12 Voraussetzungen

Die Anstellungsfähigkeit kann nur Bewerberinnen und Bewerbern zuerkannt werden, die sich im Glauben an das Evangelium gebunden wissen, am Leben der christlichen Gemeinde teilnehmen und deren Gaben sie für den Dienst der Verkündigung geeignet erscheinen lassen. Die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit setzt ferner voraus, daß

1. die nach den geltenden Kirchengesetzen über die Pfarrausbildung vorgeschriebene wissenschaftliche und praktische Ausbildung durchlaufen und die theologischen Prüfungen mit Erfolg abgelegt sind und
2. die Ordination vollzogen ist oder die Voraussetzungen für die Ordination gegeben sind.

### § 13 Sonderregelungen

(1) Bewerberinnen und Bewerbern, die in einer nicht der Evangelischen Kirche der Union angehörenden Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland eine Anstellungsfähigkeit erworben haben, kann die Anstellungsfähigkeit zuerkannt werden, wenn

1. der Nachweis einer gleichwertigen wissenschaftlichen und praktischen Ausbildung erbracht ist,
2. die übrigen Voraussetzungen von § 12 erfüllt sind und
3. durch ein Übernahmegespräch festgestellt wird, daß sie für den Dienst innerhalb der Evangelischen Kirche der Union geeignet sind.

(2) Die Bestimmungen des Absatzes 1 finden entsprechende Anwendung bei der Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit an Hochschullehrerinnen und -lehrer der evangelischen Theologie, sofern diese die Anstellungsfähigkeit nicht bereits gemäß § 11 erworben haben. Von dem Nachweis einer praktischen Ausbildung kann in Ausnahmefällen abgesehen werden.

(3) Akademisch ausgebildeten Theologinnen und Theologen aus anderen evangelischen Kirchen und Kirchengemeinschaften kann die Anstellungsfähigkeit nach angemessener Vorbereitung und aufgrund eines Kolloquiums zuerkannt werden. Nicht akademisch ausgebildeten Predigerinnen und Predigern aus solchen Kirchen und Kirchengemeinschaften kann die Anstellungsfähigkeit zuerkannt werden, wenn sie nach näherer Bestimmung der geltenden Kirchengesetze über die Pfarrausbildung die Zweite Theologische Prüfung abgelegt haben.

(4) Akademisch ausgebildeten Theologinnen und Theologen, die aus einer nicht evangelischen Kirchengemeinschaft zur evangelischen Kirche übergetreten sind, kann die Anstellungsfähigkeit nach

angemessener Probezeit und aufgrund einer besonderen Prüfung zuerkannt werden.

(5) Predigerinnen und Predigern im Sinne des Kirchengesetzes über das Amt des Predigers in der Evangelischen Kirche der Union und vergleichbaren Personen kann nach Maßgabe des gliedkirchlichen Rechts aufgrund der zweiten Theologischen Prüfung oder frühestens zehn Jahre nach der Ordination aufgrund einer besonderen Prüfung die Anstellungsfähigkeit zuerkannt werden. Die besondere Prüfung erstreckt sich auf die von der Kirchenleitung zu bestimmenden Prüfungsfächer; die Prüfungsanforderungen in diesen Fächern müssen denen der Zweiten Theologischen Prüfung entsprechen.

(6) § 11 Absatz 4 bleibt unberührt.

#### § 14

##### Verlust, erneute Zuerkennung

(1) Die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit kann, solange ein Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit nicht begründet worden ist, zurückgenommen werden, wenn Tatsachen bekannt werden, deren Kenntnis der getroffenen Entscheidung entgegengestanden hätte.

(2) Sind seit der Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit mehr als fünf Jahre vergangen, ohne daß ein Pfarrdienstverhältnis begründet worden ist, so kann das Fortbestehen der Anstellungsfähigkeit vom Ausgang eines Kolloquiums abhängig gemacht werden. Zuständig für die Entscheidung über einen Widerruf der Anstellungsfähigkeit ist die Gliedkirche, bei der ein Dienstverhältnis begründet werden soll, im Einvernehmen mit der Gliedkirche, die die Anstellungsfähigkeit zuerkannt hat.

(3) Mit dem Verlust der Anstellungsfähigkeit nach den Absätzen 1 und 2 erlöschen Recht und Pflicht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung.

(4) Bei Verlust der Anstellungsfähigkeit sind die Urkunde über die Zuerkennung und die Ordinationsurkunde zurückzugeben.

(5) Werden Recht und Pflicht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung wieder übertragen, so ist damit die erneute Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit verbunden.

### 3. Teil Probedienst, Entsendung

#### § 15

##### Grundbestimmung

(1) Der Probedienst (Entsendungsdienst) geschieht in einem kirchengesetzlich geregelten öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis auf Probe.

(2) Die Dienstbezeichnung im Probedienst (Entsendungsdienst) lautet „Pfarrerin“ oder „Pfarrer“ mit dem Zusatz „zur Anstellung“ („z. A.“), soweit das gliedkirchliche Recht nichts anderes bestimmt. Der Zusatz entfällt bei Pfarrerinnen und Pfarrern im Probedienst (Entsendungsdienst), denen die Anstellungsfähigkeit bereits zuerkannt ist.

(3) Pfarrerinnen und Pfarrern zur Anstellung sind Geistliche im Sinne der Gesetze. Die Vorschriften dieses Kirchengesetzes gelten entsprechend, soweit sie nicht die Übertragung einer Pfarrstelle

voraussetzen oder im folgenden nichts anderes bestimmt ist.

#### § 16

##### Voraussetzungen

(1) In den Probedienst (Entsendungsdienst) kann nur berufen werden, wer die Voraussetzungen nach § 23 Nr. 1 und 3 und § 12 erfüllt; § 11 Absatz 3 Satz 2 findet entsprechende Anwendung. Bewerberinnen und Bewerber dürfen, sofern das Konsistorium (Landeskirchenamt) im Einzelfall keine Ausnahme zuläßt, höchstens 35 Jahre alt sein.

(2) In den Probedienst (Entsendungsdienst) können auch Bewerberinnen und Bewerber berufen werden, die die Anstellungsfähigkeit besitzen und deren Übernahme in ein Dienstverhältnis auf Lebenszeit beabsichtigt ist.

#### § 17

##### Begründung des Dienstverhältnisses

(1) Das Dienstverhältnis wird durch die Berufung zur Pfarrerin oder zum Pfarrer zur Anstellung begründet.

(2) Die Berufung wird mit der Aushändigung der Berufungsurkunde zu dem in ihr bezeichneten Tag wirksam. Die Berufungsurkunde muß außer dem Namen, dem Geburtsdatum und dem Geburtsort die ausdrückliche Erklärung enthalten, daß die oder der Berufene in den pfarramtlichen Probedienst (Entsendungsdienst) berufen wird.

#### § 18

##### Entsendung

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer zur Anstellung können in jeden ihrer Ausbildung entsprechenden Dienst entsandt werden; sie können insbesondere mit der Versorgung einer Pfarrstelle beauftragt oder in eine ständige Stelle für Pfarrerinnen und Pfarrer zur Anstellung eingewiesen werden. Das jeweilige Leitungsorgan ist vorher zu hören. Die Entsendung kann aus dienstlichen oder wichtigen persönlichen Gründen geändert werden.

(2) Pfarrerinnen und Pfarrer zur Anstellung erhalten eine Dienstweisung. Auch wenn sie einer Pfarrerin oder einem Pfarrer zur Hilfeleistung zugewiesen werden, ist ihnen wenigstens ein Aufgabengebiet in selbständiger Verantwortung zu übertragen.

(3) Sofern Pfarrerinnen und Pfarrer zur Anstellung noch nicht ordiniert sind, soll mit der Entsendung ein vorläufiger Auftrag zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung erteilt werden..

(4) Pfarrerinnen und Pfarrer zur Anstellung werden nach der Entsendung der Gemeinde in einem Gottesdienst vorgestellt.

#### § 19

##### Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit

(1) Nach Ablauf von drei Jahren ist über die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit zu entscheiden. Die Zeit kann im Einzelfall aus besonderen Gründen bis auf ein Jahr verkürzt oder um höchstens zwei Jahre verlängert werden. Die genannten Fristen verlängern sich um die Zeit einer Freistellung.

(2) Ergeben sich Zweifel an der Eignung für den pfarramtlichen Dienst, so soll dies alsbald, spätestens zwei Jahre und sechs Mona-

te nach Beginn des Probendienstes (Entsendungsdienstes) mitgeteilt werden. Den Betroffenen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Durch gliedkirchliches Recht können die Frist nach Absatz 1 Satz 1 auf zwei Jahre und die Frist nach Absatz 2 Satz 1 auf ein Jahr und sechs Monate festgesetzt werden.

(4) Nach der Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit wird das Dienstverhältnis fortgesetzt. Die Zeit der Fortsetzung soll zwei Jahre nicht überschreiten, es sei denn, daß Betroffene auf ausdrücklichen Wunsch der Kirchenleitung die Bereitschaft erklären, weiter im Probendienst (Entsendungsdienst) zu verbleiben, um einen Sonderauftrag zu erfüllen.

#### § 20

##### Wartestand, Ruhestand

(1) Pfarrerrinnen und Pfarrer zur Anstellung können nicht in den Wartestand versetzt werden.

(2) Sie sind in den Ruhestand zu versetzen, wenn sie infolge Krankheit, Verletzung oder sonstiger Beschädigung, die sie sich ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen haben, dienstunfähig geworden sind.

(3) Nach der Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit sind sie auch dann in den Ruhestand zu versetzen, wenn sie aus anderen Gründen dienstunfähig geworden sind. Dies setzt voraus, daß sie eine Dienstzeit von mindestens fünf Jahren abgeleistet haben. Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, so sind sie zu entlassen.

#### § 21

##### Beendigung

(1) Das Dienstverhältnis endet in der Regel durch die Berufung in ein Dienstverhältnis auf Lebenszeit.

(2) Das Dienstverhältnis kann durch Entlassung beendet werden.

1. wenn eine der Voraussetzungen für die Berufung nach § 16 weggefallen ist, ohne daß ein Fall von § 20 Absatz 2 vorliegt,
2. wenn ein Verhalten vorliegt, das bei Pfarrerrinnen und Pfarrern auf Lebenszeit eine Disziplinarmaßnahme, die nur durch gerichtliches Urteil verhängt werden kann, zur Folge hätte, oder
3. wenn ein Fall vorliegt, der bei Pfarrerrinnen und Pfarrern auf Lebenszeit eine Versetzung in den Wartestand nach § 88 Absatz 1 zur Folge hätte.

Es kann ferner vor der Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit durch Entlassung beendet werden, wenn aufgrund der Feststellung mangelnder Bewährung berechnigte Zweifel an der Eignung oder Befähigung für die Führung eines Pfarramtes bestehen.

(3) Das Dienstverhältnis ist durch Entlassung zu beenden, wenn die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit versagt worden ist.

(4) Das gliedkirchliche Recht kann bestimmen, daß das Dienstverhältnis endet oder durch Entlassung beendet werden kann, wenn nach Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit bis zum Ablauf von

längstens vier Jahren ein Dienstverhältnis auf Lebenszeit nicht begründet worden ist.

(5) Bei der Entlassung nach Absatz 2 Satz Nr. 1 und Satz Nr. 2 und Absatz 3 sind folgende Fristen einzuhalten:

bei einem Probendienst (Entsendungsdienst)

bis zu einem Jahr	ein Monat zum Monatschluß,
von mehr als einem Jahr	sechs Wochen zum Schluß des
	Kalendervierteljahres,
von mehr als drei Jahren	drei Monate zum Schluß des
	Kalendervierteljahres.

(6) Vor der Entscheidung über die Entlassung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen und zuzustellen.

(7) Sind Betroffene bereits ordiniert, so findet § 5 Absatz 1 Nr. 2 und Absätze 2 und 3 entsprechende Anwendung, soweit das gliedkirchliche Recht nichts anderes bestimmt.

(8) Im Falle der Entlassung wird ein Übergangsgeld nach Maßgabe besonderer gliedkirchlicher Bestimmungen gewährt. Hat der Probendienst (Entsendungsdienst) länger als zehn Jahre gedauert, so kann ein widerruflicher Unterhaltsbeitrag bewilligt werden.

#### § 22

##### Zuständigkeit

Zuständig für Entscheidungen nach den §§ 16 bis 21 ist für Pfarrerrinnen und Pfarrer im Dienst der Evangelischen Kirche der Union die Kirchenkanzlei, für Pfarrerrinnen und Pfarrer im Dienst einer Gliedkirche das Konsistorium (Landeskirchenamt) dieser Gliedkirche.

### 4. Teil Dienstverhältnis auf Lebenszeit

#### 1. Kapitel Begründung des Dienstverhältnisses

#### § 23

##### Voraussetzungen

Zur Pfarrerin oder zum Pfarrer auf Lebenszeit kann nur berufen werden, wer

1. vollberechtigtes Glied einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland ist,
2. das 45. Lebensjahr in der Regel noch nicht vollendet hat,
3. frei von gesundheitlichen Beeinträchtigungen ist, die die Ausübung des pfarramtlichen Dienstes wesentlich hindern würden, und
4. die Anstellungsfähigkeit besitzt und ordiniert ist.

#### § 24

##### Berufung

(1) Das Dienstverhältnis auf Lebenszeit wird durch die Berufung zur Pfarrerin oder zum Pfarrer der Evangelischen Kirche der Union oder einer ihrer Gliedkirchen begründet.

(2) Die Berufung wird mit der Aushändigung der Berufungsurkunde zu dem in ihr bezeichneten Tag wirksam. Die Berufungsurkunde muß außer dem Namen, dem Geburtsdatum und dem Geburtsort

die ausdrückliche Erklärung enthalten, daß die oder der Berufene in das Pfarrdienstverhältnis berufen wird; sie kann die übertragene Pfarrstelle, den Dienstsitz und die Amtsbezeichnung enthalten.

(3) Die Begründung des Dienstverhältnisses ist in der Regel mit der erstmaligen Übertragung einer Pfarrstelle verbunden, die bei einer Kirchengemeinde, einem Kirchenkreis, einem aus solchen Körperschaften gebildeten Verband, einer Gliedkirche oder der Evangelischen Kirche der Union (Anstellungskörperschaft) errichtet ist.

#### § 25 Nichtigkeit der Berufung

(1) Eine Berufung ist nichtig

1. wenn sie von einer unzuständigen Stelle ausgesprochen wurde oder
2. wenn die oder der Berufene zur Zeit der Berufung zur Besorgung aller Angelegenheiten unter Betreuung stand.

(2) Das Konsistorium (Landeskirchenamt) kann, sobald ihm ein Nichtigkeitsgrund bekannt wird, jede weitere Führung der Amtsgeschäfte verbieten.

(3) Das Konsistorium (Landeskirchenamt) stellt die Nichtigkeit fest. Die gezahlten Dienstbezüge können belassen werden.

(4) Die Feststellung der Nichtigkeit hat auf die Gültigkeit der bis dahin vollzogenen dienstlichen Handlungen keinen Einfluß.

#### § 26 Rücknahme der Berufung

(1) Eine Berufung kann zurückgenommen werden, wenn sie durch Täuschung oder auf andere unredliche Weise herbeigeführt wurde.

(2) Die Rücknahme kann nur innerhalb von sechs Monaten erfolgen, nachdem das Konsistorium (Landeskirchenamt) von dem Rücknahmegrund Kenntnis erlangt hat. Vor der Rücknahme ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Die Rücknahme erfolgt durch das Konsistorium (Landeskirchenamt); sie ist der oder dem Betroffenen unter Angabe der Gründe bekanntzugeben.

(4) Bis zur Entscheidung über die Rücknahme kann die oder der Betroffene beurlaubt werden. Die Entscheidung über die Beurlaubung unterliegt nicht der kirchengerichtlichen Nachprüfung.

(5) Die Rücknahme der Berufung hat auf die Gültigkeit der bis dahin vollzogenen dienstlichen Handlungen keinen Einfluß.

### 2. Kapitel Übertragung einer Pfarrstelle

#### § 27

(1) Die Übertragung einer Pfarrstelle geschieht in der Regel ohne zeitliche Begrenzung.

(2) Pfarrstellen, die für besondere Aufgabenbereiche errichtet worden sind, können für eine begrenzte Zeit, mindestens jedoch für sechs Jahre, übertragen werden. Die Zeit kann mit Zustimmung der Pfarrerin oder des Pfarrers verlängert werden. Das glied-

kirchliche Recht kann bestimmen, daß auch andere Pfarrstellen für eine begrenzte Zeit übertragen werden können.

(3) Pfarrerrinnen und Pfarrer werden in einem Gottesdienst in ihre Pfarrstelle eingeführt. Über die Übertragung der Pfarrstelle wird eine Urkunde ausgestellt. Diese enthält den Namen der Pfarrerin oder des Pfarrers, die übertragene Pfarrstelle, den Dienstsitz, die Amtsbezeichnung und den Zeitpunkt der Übertragung sowie im Falle des Absatzes 2 deren Befristung.

(4) Im übrigen richtet sich die Übertragung einer Pfarrstelle nach gliedkirchlichen Recht.

### 3. Kapitel Dienstaufsicht, Personalakte

#### § 28 Dienstaufsicht

(1) Die Dienstaufsicht über die Pfarrerrinnen und Pfarrer liegt bei den Superintendentinnen und Superintendenten (Kreisoberpfarrerrinnen und Kreisoberpfarrern) sowie beim Konsistorium (Landeskirchenamt), soweit das gliedkirchliche Recht nichts anderes bestimmt.

(2) Dienstliche Anordnungen der zur Leitung der Kirche oder zur Dienstaufsicht Berufenen, die diese im Rahmen ihres Auftrages nach der kirchlichen Ordnung treffen, sind für die Pfarrerrinnen und Pfarrer bindend.

#### § 29 Einstweilige Maßnahmen

(1) Pfarrerrinnen und Pfarrer können im Wege der Dienstaufsicht aus wichtigen Gründen einstweilen beurlaubt werden. Den Betroffenen ist unverzüglich Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das Konsistorium (Landeskirchenamt) ist, wenn es die Beurlaubung nicht selbst ausgesprochen hat, unverzüglich zu unterrichten. Es entscheidet innerhalb von drei Wochen über das Fortbestehen der Beurlaubung bis zur Höchstdauer von drei Monaten. Ein Rechtsbehelf gegen die Entscheidung hat keine aufschiebende Wirkung.

(2) Die Möglichkeit, aufgrund anderer kirchengesetzlicher Vorschriften die Ausübung des Dienstes zu untersagen, bleibt unberührt.

#### § 30 Führung der Personalakte

(1) Über jede Pfarrerin und jeden Pfarrer ist eine Personalakte zu führen. Wird diese in Grundakte und Teilakten gegliedert, so ist in die Grundakte ein vollständiges Verzeichnis aller Teilakten aufzunehmen. Die Personalakte ist vertraulich zu behandeln.

(2) Zur Personalakte gehören alle Unterlagen einschließlich der in Dateien gespeicherten, die die Person betreffen und mit ihrem Dienstverhältnis in einem unmittelbaren inneren Zusammenhang stehen (Personalaktendaten). Nicht Bestandteil der Personalakte sind Unterlagen, die besonderen, von der Person und dem Dienstverhältnis sachlich zu trennenden Zwecken dienen, insbesondere Ausbildungs- und Prüfungsakten.

(3) Pfarrerrinnen und Pfarrern ist zu dienstlichen Beurteilungen sowie zu Beschwerden, Behauptungen und Bewertungen, die für

sie ungünstig sind oder ihnen nachteilig werden können, vor Aufnahme in die Personalakte Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Eine Äußerung ist zur Personalakte zu nehmen. Anonyme Schreiben dürfen nicht in die Personalakte aufgenommen werden.

(4) Unterlagen über Beschwerden, Behauptungen und Bewertungen sind, falls sie

1. sich als unbegründet oder falsch erwiesen haben, mit Zustimmung der Betroffenen unverzüglich aus der Personalakte zu entfernen und zu vernichten,
2. für die Betroffenen ungünstig sind oder nachteilig werden können, auf Antrag nach drei Jahren zu entfernen und zu vernichten; dies gilt nicht für dienstliche Beurteilungen.

Die Frist nach Satz 1 Nr. 2 wird durch erneute Sachverhalte im Sinne dieser Vorschrift oder durch die Einleitung eines Straf-, Disziplinar- oder Lehrbeanstandungsverfahrens unterbrochen. Stellt sich der erneute Vorwurf als unbegründet oder falsch heraus, gilt die Frist als nicht unterbrochen.

(5) Mitteilungen in Strafsachen, soweit sie nicht Bestandteil einer Disziplinarakte sind, sowie Auskünfte aus dem Bundeszentralregister sind mit Zustimmung der Betroffenen nach drei Jahren zu entfernen und zu vernichten. Absatz 4 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.

(6) Personalakten unterliegen dem Datenschutz. Sie dürfen nur für Zwecke der Personalverwaltung oder Personalwirtschaft verwendet werden, es sei denn, die Betroffenen willigen in die anderweitige Verwendung ein.

### § 31

#### Einsicht in die Personalakte

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer haben, auch nach Beendigung des Dienstverhältnisses, das Recht auf Einsicht in ihre Personalakte.

(2) Bevollmächtigten ist Einsicht zu gewähren, soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Dies gilt auch für Hinterbliebene, wenn ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird, und für deren Bevollmächtigte. Die Vertretung durch Bevollmächtigte, die nicht einer christlichen Kirche angehören und die nicht zu kirchlichen Ämtern wählbar sind, ist ausgeschlossen, soweit es sich nicht um Angehörige handelt.

(3) Pfarrerinnen und Pfarrer haben ein Recht auf Einsicht auch in andere Akten, die personenbezogene Daten über sie enthalten und für ihr Dienstverhältnis verarbeitet oder genutzt werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Die Einsichtnahme ist unzulässig, wenn ihre Daten mit Daten Dritter oder nicht-personenbezogenen Daten, deren Kenntnis die Wahrnehmung des kirchlichen Auftrages gefährden könnte, derart verbunden sind, daß ihre Trennung nicht oder nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand möglich ist. In diesem Fall ist den Betroffenen Auskunft zu erteilen. Über das Recht auf Einsicht in die Ausbildungs- und Prüfungsakten bestimmt das gliedkirchliche Recht.

(4) Dem Recht auf Einsicht steht das Recht auf Auskunft gleich.

## 5. Teil Führung des Dienstes, Rechte und Pflichten

### § 32

#### Grundbestimmung

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer haben das Recht und die Pflicht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung.

(2) Pfarrerinnen und Pfarrer sind in ihrer Lebensführung, in ihrem dienstlichen wie in ihrem außerdienstlichen Verhalten, ihrem Auftrag verpflichtet. Sie haben zu berücksichtigen, daß dieser Auftrag sie an die ganze Gemeinde weist und daß sie in besonderer Weise als Zeuginnen und Zeugen Jesu Christi und als Vertreterinnen und Vertreter der Kirche angesehen werden.

(3) Sie stehen in der Gemeinschaft aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und haben ihren Dienst nach den Ordnungen der Kirche zu führen. Auch ihre Pflichten als Gemeindeglieder haben sie gewissenhaft zu erfüllen.

(4) Ihre Aufgaben können durch eine Dienstanweisung geregelt werden.

### § 33

#### Übergemeindliche Verantwortung

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer stehen in der Gemeinschaft ihrer Gliedkirche, darüber hinaus auch der evangelischen Kirche der Union und der Evangelischen Kirche in Deutschland. Sie üben ihren Dienst in Verantwortung für diese Gemeinschaft und für die ihr obliegenden Aufgaben aus.

(2) Die Leitungsorgane des Kirchenkreises und der Gliedkirche können ihnen im Rahmen der Zumutbarkeit Aufgaben übertragen, die über den Dienst bei ihrer Anstellungskörperschaft hinausgehen. Die durch solchen Dienst entstehenden notwendigen Auslagen sind zu ersetzen.

### § 34

#### Amtsbezeichnung

(1) Die Amtsbezeichnung lautet „PfarrerIn“ oder „Pfarrer“, sofern keine andere Amtsbezeichnung bestimmt worden ist. Ein Rangunterschied im Amt besteht nicht. Die Führung einer besonderen Bezeichnung, die nach gliedkirchlichem Recht oder herkömmlich mit einer Pfarrstelle verbunden ist, wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

(2) Pfarrerinnen und Pfarrer im Wartestand führen ihre letzte Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „im Wartestand“ („i. W.“). Pfarrerinnen und Pfarrer im Ruhestand führen ihre letzte Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „im Ruhestand“ („i. R.“). Der Zusatz entfällt bei Pfarrerinnen und Pfarrern im Wartestand oder im Ruhestand, denen ein pfarramtlicher Dienst übertragen worden ist.

(3) Bei Beendigung des Dienstverhältnisses erlischt das Recht zur Fortführung der Amtsbezeichnung, es sei denn, daß dieses Recht durch das Konsistorium (Landeskirchenamt) ausdrücklich belassen wird. In diesem Falle darf die bisherige Amtsbezeichnung nur mit dem Zusatz „außer Dienst“ („a. D.“) geführt werden. Bei Verstößen gegen diese Vorschrift kann das Recht zur Fortführung der Amtsbezeichnung entzogen werden.

(4) Endet ein kirchenleitendes Amt ohne gleichzeitigen Eintritt in den Ruhestand, so gilt Absatz 3 entsprechend.

(5) Das gliedkirchliche Recht kann bestimmen, daß Ordinierten, die nicht in einem Dienstverhältnis als Pfarrerin oder Pfarrer auf Lebenszeit oder auf Probe stehen, das Recht auf Führung der Bezeichnung „Pastorin“ oder „Pastor“ beigelegt werden kann.

#### § 35 Amtstracht

Bei Gottesdiensten und Amtshandlungen wird die von den Gliedkirchen vorgeschriebene Amtstracht getragen. Bei sonstigen Anlässen darf sie nur getragen werden, wenn dies dem Herkommen entspricht oder besonders angeordnet wird.

#### § 36 Amtsverschwiegenheit

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer haben, auch nach Beendigung ihres Dienstverhältnisses, über alle Angelegenheiten, die ihnen in Ausübung ihres Dienstes bekannt geworden und die ihrer Natur nach oder infolge besonderer Anordnung vertraulich sind, Verschwiegenheit zu bewahren.

(2) Über Angelegenheiten, die der Verschwiegenheit unterliegen, dürfen sie ohne Einwilligung weder vor Gericht noch außegerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Über die Einwilligung entscheidet, sofern das gliedkirchliche Recht nicht etwas anderes bestimmt, das Konsistorium (Landeskirchenamt).

#### § 37 Seelsorgliche Schweigepflicht, Beichtgeheimnis

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer haben über alles, was ihnen in ihrer Eigenschaft als Seelsorgerin und Seelsorger anvertraut worden oder bekannt geworden ist, zu schweigen. Werden sie von denjenigen, die sich ihnen anvertraut haben, von der Schweigepflicht entbunden, so haben sie dennoch sorgfältig zu prüfen, ob und inwieweit sie Aussagen oder Mitteilungen verantworten können.

(2) Das Beichtgeheimnis ist gegenüber jedermann unverbrüchlich zu wahren.

(3) Beichtgeheimnis und seelsorgliche Schweigepflicht stehen unter dem Schutz der Kirche.

#### § 38 Fortbildung

Pfarrerinnen und Pfarrer sind verpflichtet, sich regelmäßig fortzubilden, insbesondere durch Teilnahme an kirchlichen Fortbildungsveranstaltungen, durch theologische Arbeit im Pfarrkonvent und durch Selbststudium. Sie sollen nach Möglichkeit alle drei Jahre an einer von ihrer Gliedkirche anerkannten mehrtägigen Fortbildungsveranstaltung teilnehmen.

#### § 39 Politische Betätigung

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer sind auch bei Äußerungen zu Fragen des öffentlichen Lebens und bei politischer Betätigung ihrem Auftrag verpflichtet. Sie sind ihren Dienst allen Gemeindegliedern ohne Ansehen ihrer politischen Einstellung schuldig.

(2) Pfarrerinnen und Pfarrer, die ein politisches Amt übernehmen wollen, haben dies unverzüglich dem Leitungsorgan ihrer Anstellungskörperschaft und dem Konsistorium (Landeskirchenamt) anzuzeigen.

(3) Die Rechtsfolgen einer Mandatsbewerbung oder der Ausübung eines Mandats in einem Gesetzgebungsorgan oder einem kommunalen Vertretungsorgan werden durch Kirchengesetz geregelt.

#### § 40 Unterstützung von Vereinigungen

Pfarrerinnen und Pfarrer dürfen eine Vereinigung nicht unterstützen, wenn sie dadurch in Widerspruch zu ihrem Auftrag treten oder in der Ausübung ihres Dienstes wesentlich behindert werden.

#### § 41 Ehe

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer haben die Absicht der Eheschließung dem Konsistorium (Landeskirchenamt) anzuzeigen, nach Möglichkeit drei Monate vorher.

(2) Ehepartnerinnen und Ehepartner sollen evangelisch sein, sie müssen einer christlichen Kirche angehören. Das gliedkirchliche Recht kann bestimmen, daß die Kirchenleitung im Einzelfall von diesem Erfordernis befreien kann.

#### § 42 Auflösung der Ehe

(1) Wird die häusliche Gemeinschaft aufgehoben oder die Einreichung eines Scheidungsantrages für unvermeidbar gehalten, so haben Pfarrerinnen und Pfarrer die Superintendentin oder den Superintendenten (die Kreisoberpfarrerin oder den Kreisoberpfarrer), Superintendentinnen und Superintendenten (Kreisoberpfarrerinnen und Kreisoberpfarrer) sowie landeskirchliche Pfarrerinnen und Pfarrer das Konsistorium (Landeskirchenamt) unverzüglich zu unterrichten.

(2) Wird ein Antrag auf Ehescheidung gestellt, so haben Pfarrerinnen und Pfarrer dies dem Konsistorium (Landeskirchenamt) unverzüglich anzuzeigen. Die Urteile, die in dem Ehescheidungsverfahren ergehen, sind dem Konsistorium (Landeskirchenamt) einzureichen.

#### § 43 Nebentätigkeiten

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer dürfen eine Tätigkeit, die mit ihrem dienstlichen Wirkungskreis nicht verbunden ist (Nebenamt, Nebenbeschäftigung, Ehrenamt), nur übernehmen, soweit dies mit ihrem Auftrag und mit der gewissenhaften Erfüllung ihrer Dienstpflichten unter Berücksichtigung des jeweiligen Dienstumfangs vereinbar ist. Dies gilt auch für eine Vormundschaft, Betreuung, Pflegschaft oder Testamentsvollstreckung.

(2) Zur Übernahme einer Nebentätigkeit ist, auch wenn sie unentgeltlich geschieht, die Einwilligung des Konsistoriums (Landeskirchenamtes) erforderlich. Das Leitungsorgan der Anstellungskörperschaft ist anzuhören. Die Einwilligung kann zurückgenommen werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht mehr gegeben sind.

## (3) Einer Anzeige bedürfen

1. eine nicht nur gelegentlich ausgeübte schriftstellerische, wissenschaftliche oder künstlerische oder eine Vortragstätigkeit,
2. die Übernahme von Ehrenämtern in Körperschaften, Anstalten, Gesellschaften oder Vereinen, deren Bestreben kirchlichen, wohltätigen, wissenschaftlichen oder kulturellen Bestrebungen dienen.

Solche Tätigkeiten sind dem Leitungsorgan der Anstellungskörperschaft, bei Gemeindepfarrerinnen und -pfarrern auch der Superintendentin oder dem Superintendenten (der Kreisoberpfarrerin oder dem Kreisoberpfarrer) anzuzeigen. Sie können vom Konsistorium (Landeskirchenamt) ganz oder teilweise untersagt werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 nicht oder nicht mehr gegeben sind.

(4) Das gliedkirchliche Recht kann bestimmen, daß Vergütungen für Nebentätigkeiten abzuführen sind.

## § 44

## Annahme von Zuwendungen und Ehrungen

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer sind nicht berechtigt, persönliche Zuwendungen im Zusammenhang mit ihrem Dienst anzunehmen, sofern es sich nicht um ortsübliche Sachzuwendungen geringen Umfangs handelt. In Ausnahmefällen kann die Superintendentin oder der Superintendent (die Kreisoberpfarrerin oder der Kreisoberpfarrer), bei Superintendentinnen und Superintendenten (Kreisoberpfarrerinnen und Kreisoberpfarrer) sowie landeskirchlichen Pfarrerinnen und Pfarrern das Konsistorium (Landeskirchenamt) einer Annahme zustimmen.

(2) Auch bei der Annahme persönlicher Ehrungen und Auszeichnungen haben Pfarrerinnen und Pfarrer zu berücksichtigen, daß die Unabhängigkeit der Ausübung des Dienstes nicht beeinträchtigt werden darf. Sobald sie von der Absicht einer Verleihung erfahren, haben sie dies dem Leitungsorgan ihrer Anstellungskörperschaft, Gemeindepfarrerinnen und -pfarrer auch der Superintendentin oder dem Superintendenten (Kreisoberpfarrerin oder dem Kreisoberpfarrer), Superintendentinnen und Superintendenten (Kreisoberpfarrerinnen und Kreisoberpfarrer) sowie landeskirchliche Pfarrerinnen und Pfarrer auch dem Konsistorium (Landeskirchenamt) mitzuteilen und die Beratung zu suchen. Orden und Ehrenzeichen werden nicht an der Amtstracht getragen.

## § 45

## Unterhalt

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer haben Anspruch auf angemessenen Lebensunterhalt für sich und ihre Familie in der Form des Diensteinkommens, der Wartestandsbezüge, der Ruhestands- und Hinterbliebenenversorgung und der Unfallfürsorge nach Maßgabe der besonderen kirchengesetzlichen Bestimmungen.

(2) Die Gewährung von Beihilfen bei Geburt, Krankheit und Tod sowie die Erstattung von Reise- und Umzugskosten werden durch gliedkirchliches Recht geregelt.

## § 46

## Schäden bei Ausübung des Dienstes

(1) Sind bei Ausübung des Dienstes, ohne daß ein Dienstanfall eingetreten ist, Kleidungsstücke oder sonstige Gegenstände, die üblicherweise bei Wahrnehmung des Dienstes mitgeführt werden, beschädigt oder zerstört worden oder abhanden gekommen, so kann gegen Abtretung etwaiger Ersatzansprüche eine angemessene Entschädigung geleistet werden.

(2) Eine Entschädigung wird nicht gewährt, wenn der Schaden vorsätzlich herbeigeführt worden ist. Sie kann ganz oder teilweise versagt werden, wenn ein grob fahrlässiges Verhalten zur Entstehung des Schadens beigetragen hat.

## § 47

## Residenzpflicht, Dienstwohnung

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer sind verpflichtet, am Dienstsitz zu wohnen.

(2) Pfarrerinnen und Pfarrer wird in der Regel eine Dienstwohnung zur Verfügung gestellt. Sie sind nicht berechtigt, die Annahme und Benutzung einer geeigneten Dienstwohnung zu verweigern. Scheiden sie aus ihrer Pfarrstelle aus, so ist die Dienstwohnung freizumachen. Ausnahmen von Absatz 1 und von Satz 2 regelt das gliedkirchliche Recht.

(3) In der Dienstwohnung darf ein Gewerbe oder ein anderer als ein kirchlicher Beruf nur mit Einwilligung des Konsistoriums (Landeskirchenamtes) ausgeübt werden.

(4) Die Dienstwohnung darf ohne Einwilligung des Leitungsorgans der Anstellungskörperschaft und des Konsistoriums (Landeskirchenamtes) weder ganz noch teilweise Dritten zum selbständigen Gebrauch überlassen werden.

## § 48

## Anwesenheitspflicht

(1) Es gehört zur besonderen Verantwortung des pfarrantlichen Dienstes, daß Pfarrerinnen und Pfarrer so wenig wie möglich von ihrem Dienstbereich abwesend sind.

(2) Sie können ihren Dienst so einrichten, daß unter Berücksichtigung der dienstlichen Belange ein Tag in der Woche von dienstlichen Verpflichtungen frei bleibt.

## § 49

## Abwesenheit aus dienstlichen Gründen

(1) Eine Abwesenheit aus dienstlichen Gründen von mehr als zwei Tagen ist unter Mitteilung der Vertretungsregelung dem Leitungsorgan der Anstellungskörperschaft, von Gemeindepfarrerinnen und -pfarrern auch der Superintendentin oder dem Superintendenten (der Kreisoberpfarrerin oder dem Kreisoberpfarrer) rechtzeitig anzuzeigen.

(2) Eine Abwesenheit aus dienstlichen Gründen von mehr als drei Tagen bedarf der Zustimmung der Superintendentin oder des Superintendenten (der Kreisoberpfarrerin oder des Kreisoberpfarrers). Wird die Zustimmung versagt, so entscheidet das Konsistorium (Landeskirchenamt).

(3) Superintendentinnen und Superintendents (Kreisoberpfarrerinnen und Kreisoberpfarrer) haben eine Abwesenheit aus dienstlichen Gründen von mehr als vier Tagen dem Konsistorium (Landeskirchenamt) anzuzeigen.

(4) Eine Abwesenheit aus dienstlichen Gründen von insgesamt mehr als 28 Tagen im Kalenderjahr bedarf der Zustimmung des Konsistoriums (Landeskirchenamtes).

(5) Für landeskirchliche Pfarrerinnen und Pfarrer können entsprechende Regelungen in ihrer Dienstanweisung getroffen werden.

#### § 50

##### Abwesenheit aus persönlichen Gründen

Pfarrerinnen und Pfarrer können über die Regelung des § 48 Absatz 2 hinaus aus persönlichen Gründen bis zu zwei Tage in der Kalenderwoche zusammenhängend abwesend sein, jedoch nicht mehr als 14 Tage im Jahr. Die haben sie zusammen mit der Vertretungsregelung dem Leitungsorgan ihrer Anstellungskörperschaft, Gemeindepfarrerinnen und -pfarrer auch der Superintendentin oder dem Superintendenten (der Kreisoberpfarrerin oder dem Kreisoberpfarrer) anzuzeigen.

#### § 50

##### Erholungsurlaub

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer haben Anspruch auf Erholungsurlaub. Das Nähere wird durch gliedkirchliches Recht geregelt.

(2) Den Urlaub erteilen die Superintendentinnen und Superintendents (Kreisoberpfarrerinnen und Kreisoberpfarrer), bei Superintendentinnen und Superintendents (Kreisoberpfarrerinnen und Kreisoberpfarrern) sowie landeskirchlichen Pfarrerinnen und Pfarrern das Konsistorium (Landeskirchenamt).

#### § 52

##### Sonderurlaub

Pfarrerinnen und Pfarrern kann aus wichtigen Gründen bis zu einem Jahr Sonderurlaub gewährt werden. Im Falle eines besonderen dienstlichen Interesses kann die Besoldung belassen werden. Für die Urlaubserteilung gilt § 51 Absatz 2 entsprechend, soweit der erbetene Urlaub 14 Tage im Jahr nicht überschreitet. Darüber hinausgehenden Urlaub erteilt das Konsistorium (Landeskirchenamt).

#### § 53

##### Mutterschutz

Auf Pfarrerinnen sind die für die Kirchenbeamtinnen geltenden Mutterschutzbestimmungen sinngemäß anzuwenden.

#### § 54

##### Dienstunfähigkeit

(1) Dienstunfähigkeit ist alsbald dem Leitungsorgan der Anstellungskörperschaft, bei Gemeindepfarrerinnen und -pfarrern auch der Superintendentin oder dem Superintendent (der Kreisoberpfarrerin oder dem Kreisoberpfarrer), anzuzeigen. Superintendentinnen und Superintendents (Kreisoberpfarrerinnen und Kreisoberpfarrer) sowie landeskirchliche Pfarrerinnen und Pfarrer melden die Dienstunfähigkeit dem Konsistorium (Landeskirchenamt).

Ein ärztliches, gegebenenfalls auch ein amts- oder vertrauensärztliches Attest kann angefordert werden.

(2) Über die Erteilung eines besonderen Genesungsurlaubs entscheidet das Konsistorium (Landeskirchenamt)

#### § 55

##### Vertretung im Amt

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer haben im Falle ihrer Abwesenheit für ihre Vertretung zu sorgen. Sie können dabei die Vermittlung der Superintendentin oder des Superintendenten (der Kreisoberpfarrerin oder des Kreisoberpfarrers) in Anspruch nehmen. Im Falle der Dienstunfähigkeit regeln diese die Vertretung. Die Verantwortung des Leitungsorgans der Anstellungskörperschaft bleibt unberührt.

(2) Pfarrerinnen und Pfarrer sind innerhalb eines Kirchenkreises zu gegenseitiger Vertretung verpflichtet. Die Superintendentin oder der Superintendent (die Kreisoberpfarrerin oder der Kreisoberpfarrer) kann einen Auftrag zur Vertretung erteilen. Ist eine Vertretungsregelung innerhalb des Kirchenkreises ausnahmsweise nicht möglich, können auch Pfarrerinnen und Pfarrer aus einem anderen Kirchenkreis im Einvernehmen der beteiligten Superintendentinnen und Superintendents (Kreisoberpfarrerinnen und Kreisoberpfarrer) mit der Vertretung beauftragt werden.

#### § 56

##### Übergabe amtlicher Unterlagen

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer haben beim Ausscheiden aus ihrer Pfarrstelle die in ihrem Besitz befindlichen amtlichen Schriftstücke und Gegenstände aller Art, insbesondere Kirchensiegel, Kirchenbücher, Kirchenakten, Kassenbücher und Vermögenswerte Beauftragten der Anstellungskörperschaft zu übergeben. Bei Gemeindepfarrerinnen und -pfarrern ist die Superintendentin oder der Superintendent (die Kreisoberpfarrerin oder der Kreisoberpfarrer) oder eine von diesen beauftragte Person hinzuzuziehen.

(2) Im Falle des Todes nehmen Beauftragte der Anstellungskörperschaft innerhalb von drei Wochen die in Absatz 1 Satz 1 genannten Schriftstücke und Gegenstände in Empfang. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

#### § 57

##### Gebot der Rücksichtnahme

Nach dem Ausscheiden aus ihrer Pfarrstelle haben Pfarrerinnen und Pfarrer alles zu vermeiden, was den Dienst ihrer Amtsnachfolgerinnen und Amtsnachfolger erschweren kann.

## 6. Teil Pflichtverletzungen, Rechtsschutz

### 1. Kapitel Pflichtverletzungen

#### § 58

##### Lehrpflichtverletzung

Wird im Falle der Beanstandung der Lehre ein förmliches Verfahren erforderlich, so findet ein Lehrbeanstandungsverfahren statt. Verfahren und Rechtsfolgen werden durch Kirchengesetz geregelt.

## § 59

## Amtspflichtverletzung

(1) Pfarrerrinnen und Pfarrer verletzen ihre Amtspflicht, wenn sie schuldhaft gegen die ihnen aus ihrem Auftrag erwachsenden Pflichten verstoßen. Die Pflichtverletzung kann auch in ihrem Amt nicht gemäßen Verhalten bestehen.

(2) Verfahren und Rechtsfolgen der Amtspflichtverletzung werden durch Kirchengesetz geregelt.

## § 60

## Schadensersatz

(1) Pfarrerrinnen und Pfarrer, die vorsätzlich oder grob fahrlässig ihre Amtspflicht verletzen, haben der kirchlichen Körperschaft, deren Aufgaben sie wahrgenommen haben, den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Haben mehrere gemeinsam den Schaden verursacht, so haften sie als Gesamtschuldner.

(2) Die Ansprüche nach Absatz 1 verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem die Körperschaft von dem Schaden und der zu seinem Ersatz verpflichteten Person Kenntnis erlangt hat, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in zehn Jahren von der Begehung der Handlung an.

(3) Wird der kirchlichen Körperschaft nach Absatz 1 Ersatz geleistet und hat diese einen Ersatzanspruch gegen Dritte, so ist der Ersatzanspruch an die Pfarrerrin oder den Pfarrer abzutreten.

## § 61

## Schuldhaftes Fernbleiben vom Dienst

(1) Bleiben Pfarrerrinnen oder Pfarrer schuldhaft ihrem Dienst fern, so verlieren sie für die Dauer der Abwesenheit den Anspruch auf Dienstbezüge. Das Konsistorium (Landeskirchenamt) stellt den Verlust der Dienstbezüge fest.

(2) Gegen die Entscheidung kann innerhalb von zwei Wochen die Disziplinarkammer angerufen werden. Dies entscheidet durch Beschluß endgültig.

## § 62

## Ersatzvornahme

Vernachlässigen Pfarrerrinnen oder Pfarrer ihnen obliegende Verwaltungsaufgaben, so kann das Konsistorium (Landeskirchenamt) nach erfolgloser Mahnung und Fristsetzung die ersatzweise Erledigung rückständiger Arbeiten auf ihre Kosten veranlassen.

## § 63

## Mitteilungen in Strafsachen

Pfarrerrinnen und Pfarrer sind zur Mitteilung an das Konsistorium (Landeskirchenamt) verpflichtet, wenn sie in einem strafrechtlichen Verfahren einer Straftat beschuldigt werden. Sie haben das Ergebnis eines solchen Verfahrens anzuzeigen und den Wortlaut einer strafgerichtlichen Entscheidung vorzulegen.

## 2. Kapitel Rechtsschutz

## § 64

## Allgemeines Beschwerderecht

(1) Pfarrerrinnen und Pfarrern steht gegen dienstliche Maßnahmen, durch die sie sich beschwert fühlen, unbeschadet besonders vorgesehener Rechtsbehelfe, das Recht der Beschwerde zu. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

(2) Die Beschwerde ist auf dem Dienstwege bei derjenigen Stelle einzureichen, die die beanstandete Maßnahme getroffen hat. Will diese der Beschwerde nicht abhelfen, so hat sie die Beschwerde binnen vier Wochen mit ihrer Stellungnahme dem Konsistorium (Landeskirchenamt) zur Entscheidung vorzulegen.

(3) Über Beschwerden gegen Maßnahmen des Konsistoriums (Landeskirchenamtes) entscheidet die Kirchenleitung, sofern das gliedkirchliche Recht nicht etwas anderes bestimmt.

## § 65

## Rechtsbehelfe

(1) Soweit gegen eine Entscheidung ein Rechtsbehelf vorgesehen ist, ist sie mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(2) Näheres regeln die Bestimmungen über die kirchliche Verwaltungsgerichtsbarkeit.

## § 66

## Zustellungen

(1) Verfügungen und Entscheidungen sind zuzustellen, wenn durch sie eine Frist in Lauf gesetzt wird oder Rechte der Pfarrerrin oder des Pfarrers durch sie berührt werden.

(2) Sind Schriftstücke zuzustellen, so kann es insbesondere geschehen

1. bei der Zustellung durch die Behörde durch Übergabe gegen Empfangsbestätigung; wird die Annahme des Schriftstückes oder die Unterschrift unter die Empfangsbestätigung verweigert, so gilt das Schriftstück im Zeitpunkt der Weigerung als zugestellt, wenn eine Niederschrift über den Vorgang zu den Akten gebracht ist,

2. bei der Zustellung durch die Post durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein oder durch Postzustellung mit Zustellungsurkunde,

3. durch Bekanntmachung im kirchlichen Amtsblatt, wenn der Aufenthalt der Empfängerin oder des Empfängers nicht zu ermitteln ist.

(3) Hat eine Pfarrerrin oder ein Pfarrer allgemein oder für bestimmte Angelegenheiten eine Vertreterin oder einen Vertreter bestellt, so kann auch dorthin zugestellt werden. Dies hat zu geschehen, wenn eine schriftliche Vollmacht vorgelegt wird oder wenn es sich um eine gesetzliche Vertretung oder eine Prozeßbevollmächtigung handelt. Bei der Zustellung an eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt genügt eine Übermittlung des Schriftstückes gegen Empfangsbestätigung.

(4) Auf die Verletzung von Formvorschriften bei der Zustellung kann sich nicht berufen, wer das zuzustellende Schriftstück nachweislich auf andere Weise erhalten hat. Dies gilt nicht, wenn mit der Zustellung eine Frist für die Erhebung einer Klage beginnt.

## 7. Teil Veränderung des Dienstverhältnisses

### 1. Kapitel Eingeschränkter Dienst

#### § 67

##### Grundbestimmung

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer können mit ihrer Zustimmung in dafür bestimmten Pfarrstellen im eingeschränkten Dienst beschäftigt werden. Der Umfang des eingeschränkten Dienstes muß mindestens der Hälfte eines vergleichbaren uneingeschränkten Dienstes entsprechen.

(2) Für Pfarrerinnen und Pfarrer im eingeschränkten Dienst können Ausnahmen von § 50 in der Dienstanweisung geregelt werden.

#### § 68

##### Verfahren

(1) Die Entscheidung über eine Einschränkung oder Erweiterung des Dienstumfangs ergeht im Zusammenhang mit der Übertragung einer Pfarrstelle.

(2) In Ausnahmefällen kann der Dienstumfang auch ohne Übertragung einer anderen Pfarrstelle verändert werden, wenn die Pfarrerin oder der Pfarrer dies beantragt und keine dienstlichen Interessen entgegenstehen.

(3) Über die Veränderung des Dienstumfangs entscheidet das Konsistorium (Landeskirchenamt). Im Falle des Absatzes 2 bedarf die Entscheidung der Zustimmung des Leitungsorgans der Anstellungskörperschaft, bei Gemeindepfarrerinnen und -pfarrern auch des Kreiskirchenrates (Kreissynodalvorstandes).

#### § 69

##### Gemeinsamer Dienst in einer Pfarrstelle

Sieht das Pfarrstellenbesetzungsrecht vor, daß zwei Pfarrerinnen oder Pfarrern, deren Dienstumfang jeweils auf die Hälfte eingeschränkt ist, gemeinsam eine Pfarrstelle übertragen werden kann, so kann das gliedkirchliche Recht bestimmen, daß eine oder einer der Beteiligten aus der Pfarrstelle abberufen oder in den Wartestand versetzt werden kann, wenn das Dienstverhältnis der oder des anderen verändert wird oder endet. § 68 Absatz 2 bleibt unberührt.

#### § 70

##### Befristung

Das gliedkirchliche Recht kann bestimmen, daß eingeschränkter Dienst allgemein oder im Einzelfall befristet werden kann.

### 2. Kapitel Stellenwechsel

#### § 71

##### Grundbestimmung

(1) Pfarrerinnen und Pfarrern steht es frei, sich um eine andere Pfarrstelle zu bewerben oder die Übertragung einer anderen Pfarr-

stelle anzunehmen. Der Entschluß, aus der bisherigen Pfarrstelle auszuschcheiden, ist unverzüglich, spätestens aber drei Monate vor dem Ausscheiden unter Angabe des Termins dem Leitungsorgan der Anstellungskörperschaft und dem Konsistorium (Landeskirchenamt) anzuzeigen.

(2) Ein Pfarrstellenwechsel vor Ablauf von fünf Jahren bedarf der Zustimmung des Konsistoriums (Landeskirchenamtes) nach Anhörung des Leitungsorgans der Anstellungskörperschaft. Die Gliedkirchen können bestimmen, daß diese Beschränkung nur für den Wechsel aus der jeweils ersten übertragenen Stelle gilt.

#### § 72

##### Rat zum Stellenwechsel

Das gliedkirchliche Recht kann bestimmen, daß zehn Jahre nach der Übertragung einer Pfarrstelle die an der Übertragung Beteiligten gemeinsam mit der Pfarrerin oder dem Pfarrer prüfen, ob der Dienst weiter in der bisherigen Stelle fortgesetzt werden soll oder ob ein Stellenwechsel geraten erscheint. Wird zu einem Stellenwechsel geraten, so soll die Pfarrerin oder der Pfarrer innerhalb eines Jahres die Pfarrstelle wechseln.

#### § 73

##### Ruf in eine Pfarrstelle

Das gliedkirchliche Recht kann bestimmen, daß eine Pfarrerin oder ein Pfarrer in eine andere Pfarrstelle gerufen werden kann, wenn

1. dringende Gründe vorliegen, im kirchlichen Interesse eine bestimmte Pfarrstelle durch diese Person zu besetzen, oder
2. es zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Gesamtbesetzung der Pfarrstellen innerhalb einer Gliedkirche notwendig ist.

#### § 74

##### Fortsetzung des Dienstverhältnisses

(1) Bei einem Pfarrstellenwechsel innerhalb der Evangelischen Kirche der Union wird das Dienstverhältnis aufgrund der zwischen den Gliedkirchen bestehenden Gemeinschaft mit dem neuen Dienstgeber fortgesetzt.

(2) Pfarrerinnen und Pfarrer können mit ihrer Zustimmung in ein Pfarrdienstverhältnis einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland überleitet werden, wenn die beteiligten Kirchen es vereinbaren.

(3) Bei Berufung in ein Kirchenbeamtenverhältnis gelten die Absätze 1 und 2 sinngemäß.

(4) In allen übrigen Fällen geschieht der Pfarrstellenwechsel nach den Vorschriften über die Entlassung aus dem Dienst (§ 97).

#### § 75

##### Ende der Amtszeit bei Befristung

(1) Ist eine Pfarrstelle gemäß § 27 Absatz 2 für eine begrenzte Zeit übertragen worden und endet die Amtszeit, so ist der oder die Betroffene verpflichtet, sich rechtzeitig um die Übertragung einer neuen Pfarrstelle zu bemühen. Das Konsistorium (Landeskirchenamt) ist dabei behilflich. Kann nicht zugleich mit Ablauf der Amts-

zeit eine neue Pfarrstelle übertragen werden, erhält die oder der Betroffene bis zur Dauer von sechs Monaten das bisherige Dienst-einkommen. § 87 Absatz 2 Sätze 3 und 4 gilt entsprechend.

(2) Wird nicht innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der Amtszeit eine neue Pfarrstelle übertragen, so tritt die oder der Betroffene in den Wartestand.

#### § 76 Abordnung

Pfarrerinnen und Pfarrer können mit ihrer Zustimmung durch das Konsistorium (Landeskirchenamt) zur Wahrnehmung besonderer kirchlicher Aufgaben vorübergehend unter Belassung ihrer Dienstbezüge abgeordnet werden. Die Abordnung bedarf der Zustimmung des Leitungsorgans der Anstellungskörperschaft, bei Gemeindepfarrerinnen und -pfarrern auch des Kreiskirchenrates (Kreissynodalvorstandes).

### 3. Kapitel Freistellung

#### § 77 Dienstliche Gründe

Pfarrerinnen und Pfarrer können mit ihrer Zustimmung für einen anderen kirchlichen Dienst oder für eine im kirchlichen Interesse liegende Aufgabe befristet oder unbefristet freigestellt werden. Die Freistellung kann unter Fortzahlung oder unter Verlust der Besoldung erfolgen.

#### § 78 Familiäre Gründe

Pfarrerinnen und Pfarrer können auf ihren Antrag unter Verlust der Besoldung freigestellt werden,

1. wenn sie mit mindestens einem Kind unter sechs Jahren oder mit mindestens zwei Kindern unter zehn Jahren in häuslicher Gemeinschaft leben und diese Kinder tatsächlich betreuen oder
2. wenn ein anderer wichtiger familiärer Grund vorliegt.

Die Freistellung darf, auch wenn sie mehrfach gewährt wird, eine Höchstdauer von sechs Jahren nicht überschreiten. In Ausnahmefällen kann sie bis zu einer Höchstdauer von neun Jahren verlängert werden.

#### § 79 Sonstige Gründe

Über die in den §§ 77, 78 und 83 genannten Fälle hinaus ist eine Freistellung nur in kirchengesetzlich geregelten Fällen zulässig.

#### § 80 Verfahren

(1) Über einen Antrag auf Freistellung entscheidet das Konsistorium (Landeskirchenamt).

(2) Die Freistellung beginnt, wenn das Konsistorium (Landeskirchenamt) keinen anderen Tag festsetzt, mit dem Ablauf des Monats, in dem der oder dem Betroffenen der Beschluß über die Freistellung mitgeteilt wird.

(3) Sofern dienstliche Interessen nicht entgegenstehen, kann die Entscheidung über die Freistellung vor Ablauf des Zeitraums, für den sie getroffen wurde, geändert werden, wenn die Betroffenen dies beantragen oder die Voraussetzungen entfallen sind.

#### § 81 Rechtsfolgen

(1) Mit dem Beginn der Freistellung verlieren Pfarrerinnen und Pfarrer die Pfarrstelle und die mit dieser verbundenen oder persönlich übertragenen Aufgaben. Im übrigen dauert das Dienstverhältnis zur Kirche fort; alle Anwartschaften, die im Zeitpunkt der Freistellung erworben waren, bleiben gewahrt.

(2) Ist die Freistellung auf höchstens zwei Jahre befristet, so kann der Pfarrerin oder dem Pfarrer mit Zustimmung des Leitungsorgans der Anstellungskörperschaft, bei Gemeindepfarrerinnen und -pfarrern auch des Kreiskirchenrates (Kreissynodalvorstandes), die Pfarrstelle auf Antrag belassen werden. Dies gilt nicht im Anschluß an eine Freistellung nach § 83.

(3) Während der Freistellung unterstehen die Pfarrerinnen und Pfarrer, unbeschadet eines neuen Dienstverhältnisses nach § 77, der Disziplinar- und Lehraufsicht ihrer Kirche.

#### § 82 Ende der Freistellung

Endet die Freistellung, so sind Pfarrerinnen und Pfarrer, die ihre Pfarrstelle verloren haben, verpflichtet, sich rechtzeitig um die Übertragung einer neuen Pfarrstelle zu bemühen. Das Konsistorium (Landeskirchenamt) ist dabei behilflich. Kann nicht zugleich mit Beendigung der Freistellung eine neue Pfarrstelle übertragen werden, so treten die Betroffenen in den Wartestand.

#### § 83 Erziehungsurlaub

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer haben Anspruch auf Erziehungsurlaub nach Maßgabe der für die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten der Gliedkirchen jeweils geltenden Bestimmungen.

(2) Wird Erziehungsurlaub von nicht mehr als zwei Jahren in Anspruch genommen, so tritt ein Verlust der Pfarrstelle nicht ein. Wird Erziehungsurlaub von mehr als zwei Jahren in Anspruch genommen, so tritt der Verlust der Pfarrstelle mit Wirkung vom Beginn der Freistellung ein.

(3) Eine Verlängerung des Erziehungsurlaubs kann gewährt werden, wenn das Leitungsorgan der Anstellungskörperschaft zustimmt. Bei Gemeindepfarrerinnen und -pfarrern ist die Superintendentin oder der Superintendent (die Kreisoberpfarrerin oder der Kreisoberpfarrer) zu hören. Wird durch die Verlängerung der in Absatz 2 Satz 1 bestimmte Zeitraum überschritten, so geht die Pfarrstelle mit dem Ablauf des Monats verloren, in dem die Entscheidung über die Verlängerung der Freistellung mitgeteilt wird.

(4) Ist wegen des Erziehungsurlaubs ein Verlust der Pfarrstelle eingetreten und kann nicht zugleich mit Ablauf des Erziehungsurlaubs erneut eine Pfarrstelle übertragen werden, so ist unter Gewährung der vollen Dienstbezüge ein anderer pfarramtlicher Dienst zu übertragen. Betroffene treten in den Wartestand, wenn ihnen nicht innerhalb eines Jahres nach dem Ablauf des Erziehungsurlaubs eine

neue Pfarrstelle übertragen worden ist.

(5) Im übrigen finden die §§ 80 bis 82 sinngemäß Anwendung.

(6) Die Gliedkirchen werden ermächtigt, von den Absätzen 2 bis 4 abweichende Bestimmungen zu treffen.

#### 4. Kapitel Aufhebung der Übertragung einer Pfarrstelle (Abberufung)

##### § 84

##### Grundbestimmung

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer können im Interesse des Dienstes aus ihrer Pfarrstelle abberufen werden,

1. wenn die Pfarrstelle aufgehoben, stillgelegt oder mit einer anderen Pfarrstelle verbunden oder für die Pfarrstelle ein anderer Dienstumfang festgelegt wird,
2. wenn ein gedeihliches Wirken in der Pfarrstelle nicht mehr gewährleistet erscheint,
3. wenn der Gesundheitszustand oder andere persönliche Verhältnisse den Dienst in der Pfarrstelle erheblich beeinträchtigen.

(2) Pfarrerinnen und Pfarrer können auch abberufen werden, wenn das Leitungsorgan ihrer Anstellungskörperschaft, bei Gemeindepfarrerinnen und -pfarrern zusätzlich der Kreiskirchenrat (Kreissynodalvorstand), mit einer Mehrheit von zwei Dritteln des ordentlichen Mitgliederbestandes dies beantragt hat.

##### § 85

##### Verfahren

(1) Über die Abberufung beschließt die Kirchenleitung auf Antrag des Leitungsorgans der Anstellungskörperschaft, bei Gemeindepfarrerinnen und -pfarrern auch des Kreiskirchenrates (Kreissynodalvorstandes). In den Fällen des § 84 Absatz 1 kann sie auch von Amts wegen beschließen.

(2) Die Betroffenen, die nach Absatz 1 Antragsberechtigten und in den Gliedkirchen, in denen das Amt der Propstin und des Propstes (der Generalsuperintendentin und des Generalsuperintendenten) besteht, auch diese sind vor der Beschlussfassung zu hören. Das gliedkirchliche Recht kann bestimmen, daß die Abberufung von Gemeindepfarrerinnen und -pfarrern der Zustimmung des Kreiskirchenrates (Kreissynodalvorstandes) bedarf.

##### § 86

##### Vorläufige Maßnahmen

(1) Das Konsistorium (Landeskirchenamt) kann die Betroffenen beurlauben oder ihnen eine andere pfarramtliche Tätigkeit übertragen.

(2) Die Beurlaubung ist aufzuheben, wenn die Kirchenleitung nicht innerhalb von drei Monaten die Abberufung beschlossen hat, es sei denn, daß die Betroffenen mit einer Verlängerung einverstanden sind.

(3) Ein Beschluß nach Absatz 1 unterliegt nicht der kirchen-

gerichtlichen Nachprüfung.

##### § 87

##### Rechtsfolgen

(1) Mit der Abberufung ist der Verlust der Pfarrstelle verbunden. Die bisherigen Dienstbezüge werden fortgezahlt; § 47 Absatz 2 Satz 3 bleibt unberührt. Die Abberufung wird wirksam mit dem Ablauf des Monats, in dem die Entscheidung unanfechtbar geworden ist, soweit nicht in der Entscheidung ein späterer Zeitpunkt genannt ist.

(2) Abberufene Pfarrerinnen und Pfarrer haben sich unverzüglich um die Übertragung einer neuen Pfarrstelle zu bemühen. Das Konsistorium (Landeskirchenamt) ist ihnen dabei behilflich. Ihnen kann eine pfarramtliche Tätigkeit vorläufig übertragen werden. Auf die persönlichen Verhältnisse ist Rücksicht zu nehmen.

(3) Abberufene Pfarrerinnen und Pfarrer treten in den Wartestand, wenn ihnen nicht innerhalb eines Jahres nach dem Wirksamwerden der Abberufung eine neue Pfarrstelle übertragen worden ist.

(4) Im Falle einer Beurlaubung werden ein Jahr nach der Zustellung des Beschlusses über die Abberufung die das Wartegeld übersteigenden Dienstbezüge einbehalten. Wird die Entscheidung über die Abberufung unanfechtbar, so verfallen die einbehaltenen Beträge; wird die Entscheidung aufgehoben, so sind die einbehaltenen Beträge nachzuzahlen.

#### 5. Kapitel Wartestand

##### § 88

##### Grundbestimmung

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer können über die sonst kirchengesetzlich geregelten Fälle hinaus in den Wartestand versetzt werden, wenn ein gedeihliches Wirken in ihrer Pfarrstelle nicht mehr gewährleistet erscheint und auch in einer anderen Pfarrstelle zunächst nicht erwartet werden kann.

(2) Über die Versetzung in den Wartestand entscheidet die Kirchenleitung. §§ 85 und 86 finden entsprechende Anwendung.

##### § 89

##### Rechtsfolgen

(1) Mit dem Eintritt in den Wartestand ist der Verlust der Pfarrstelle verbunden, sofern dieser nicht bereits durch Abberufung oder Freistellung eingetreten ist. Im übrigen dauert das Dienstverhältnis zur Kirche fort. § 94 Absatz 2 Sätze 4 bis 7 und Absatz 5 gilt entsprechend.

(2) Pfarrerinnen und Pfarrer im Wartestand erhalten, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, Wartegeld nach Maßgabe der besonderen kirchengesetzlichen Bestimmungen.

(3) Der Wartestand beginnt

1. in den Fällen des § 75 Absatz 2, des § 82 und des § 87 Absatz 3 mit dem Tage, den das Konsistorium (Landeskirchenamt) festsetzt,
2. in den übrigen Fällen mit dem Ablauf des Monats, in dem der Beschluß über die Versetzung in den Wartestand unanfechtbar geworden ist.

## § 90

## Verwendung im Wartestand

(1) Pfarrerrinnen und Pfarrer können sich um die Übertragung einer Pfarrstelle bewerben. Das Konsistorium (Landeskirchenamt) kann die Bewerbung oder die erforderliche Bestätigung innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren ablehnen oder zurückstellen, wenn ein gedeihliches Wirken in einer neuen Pfarrstelle nicht gewährleistet erscheint.

(2) Das Konsistorium (Landeskirchenamt) kann Pfarrerrinnen und Pfarrern im Wartestand widerruflich eine andere kirchliche Tätigkeit übertragen. Die Betroffenen sind verpflichtet, diese Tätigkeit zu übernehmen, wenn zugesichert wird, daß der Auftrag mindestens sechs Monate bestehenbleiben wird, sofern nicht später eintretende Gründe zum Widerruf nötigen.

(3) Pfarrerrinnen und Pfarrer im Wartestand, die ohne hinreichenden Grund die Übernahme einer solchen Tätigkeit verweigern, verlieren für die Zeit der Weigerung den Anspruch auf Wartegeld. § 61 findet entsprechende Anwendung.

## § 91

## Versetzung in den Ruhestand

(1) Pfarrerrinnen und Pfarrer im Wartestand sind vom Konsistorium (Landeskirchenamt) in den Ruhestand zu versetzen, wenn ihnen bis zum Ablauf von drei Jahren nach dem Beginn des Wartestandes nicht erneut eine Pfarrstelle übertragen worden ist. Der Lauf der Frist ist gehemmt, solange die oder der Betroffene gemäß § 90 Absatz 2 auftragsweise beschäftigt ist. Die Zeit einer Beurlaubung nach Ablauf der Jahresfrist nach § 87 Absatz 4 Satz 1 wird auf die Frist des Satzes 1 angerechnet.

(2) Pfarrerrinnen und Pfarrer im Wartestand können in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie der Aufforderung des Konsistoriums (Landeskirchenamtes), sich um die Übertragung einer Pfarrstelle zu bewerben, binnen sechs Monaten nicht nachkommen. Mit ihrer Zustimmung können sie außer in den Fällen der § 92 und 93 in den Ruhestand versetzt werden, wenn es unmöglich erscheint, sie in abschbarer Zeit wieder im pfarrdienstlichen Dienst zu verwenden.

(3) Befindet sich eine Pfarrerin oder ein Pfarrer aufgrund eines Disziplinarurteils im Wartestand und ist in dem Urteil ausgesprochen worden, daß eine Pfarrstelle erst nach Ablauf einer bestimmten Frist wieder übertragen werden darf, beginnen die in den Absätzen 1 und 2 genannten Fristen erst mit dem Ablauf der in dem Urteil festgesetzten Frist.

## 6. Kapitel Ruhestand

## § 92

## Grundbestimmung

(1) Pfarrerrinnen und Pfarrer treten mit dem Ablauf des Monats, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden, in den Ruhestand. Ist ihnen eine Schulpfarrstelle übertragen, treten sie, soweit das gliedkirchliche Recht nichts anderes bestimmt, mit Ablauf des Schuljahres oder Semesters, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden, in den Ruhestand.

(2) Sie können auch ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit auf ihren Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie

1. das 63. Lebensjahr vollendet haben oder
2. schwerbehindert im Sinne des § 1 des Schwerbehindertengesetzes sind und das 60. Lebensjahr vollendet haben.

Das gliedkirchliche Recht kann bestimmen, daß einem Antrag nach Satz 1 Nr. 2 nur entsprochen werden darf, wenn sich die Betroffenen unwiderruflich verpflichten, nicht mehr als einen festzulegenden Höchstbetrag aus Beschäftigungen oder Erwerbstätigkeiten hinzuzuverdienen.

(3) Wenn dienstliche Gründe es erfordern, kann mit Zustimmung der Betroffenen der Eintritt in den Ruhestand für eine bestimmte Frist, längstens bis zum Ablauf des Monats, in dem das 68. Lebensjahr vollendet wird, hinausgeschoben werden. In diesem Falle können die Betroffenen jederzeit die Versetzung in den Ruhestand verlangen.

(4) Die Gliedkirchen können die in Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 genannten Altersgrenzen zeitweilig hinaufsetzen.

## § 93

## Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit

(1) Pfarrerrinnen und Pfarrer sind auf ihren Antrag oder von Amts wegen in den Ruhestand zu versetzen, wenn sie infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche ihrer körperlichen oder geistigen Kräfte auf Dauer dienstunfähig sind.

(2) Dauernde Dienstunfähigkeit kann auch dann angenommen werden, wenn aufgrund einer Krankheit innerhalb von sechs Monaten mehr als drei Monate kein Dienst getan worden ist und keine Aussicht besteht, daß innerhalb weiterer sechs Monate die Dienstfähigkeit voll wiederhergestellt sein wird.

(3) Pfarrerrinnen und Pfarrer, die von Amts wegen in den Ruhestand versetzt werden sollen, werden vom Konsistorium (Landeskirchenamt) unter Angabe der Gründe schriftlich aufgefordert, etwaige Einwendungen innerhalb einer Frist von mindestens vier Wochen zu erheben. Werden innerhalb der Frist Einwendungen nicht erhoben, so wird dies einem Antrag auf Versetzung in den Ruhestand gleichgesetzt.

(4) Werden innerhalb der Frist Einwendungen erhoben, so hat das Konsistorium (Landeskirchenamt) die notwendigen Feststellungen in einem Verfahren zu treffen, in dem ein vertrauensärztliches Zeugnis eingeholt und den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden muß. Außerdem ist der Kreiskirchenrat (Kreissynodalvorstand) zu hören.

(5) Ist eine Pfarrerin oder ein Pfarrer zur Wahrnehmung der eigenen Rechte infolge körperlichen oder geistigen Gebrechens offensichtlich nicht in der Lage, ohne unter Betreuung zu stehen, so soll die Superintendentin oder der Superintendent (die Kreisoberpfarrerin oder der Kreisoberpfarrer) für die Dauer des Verfahrens einen Beistand bestellen.

(6) Das Konsistorium (Landeskirchenamt) kann die Betroffenen für die Dauer des Verfahrens von den Dienstgeschäften beurlauben; der Beschluß über die Beurlaubung unterliegt nicht der kirchengerichtlichen Nachprüfung.

(7) Wird die Dienstunfähigkeit festgestellt, so ist das Verfahren einzustellen. Führt das Verfahren zur Versetzung in den Ruhestand, so beginnt dieser im Falle des Absatzes 3 mit Ablauf des dritten Mo-

nats, der auf die Mitteilung über die Versetzung in den Ruhestand folgt, im Falle des Absatzes 4 mit dem Ablauf des dritten Monats, der auf den Ablauf der Frist des Absatzes 3 folgt. Ist der Beschluß über die Versetzung in den Ruhestand zu diesem Zeitpunkt noch nicht unanfechtbar, so kann das Konsistorium (Landeskirchenamt) bei der Beurlaubung der oder des Betroffenen die das Ruhegehalt übersteigenden Dienstbezüge einbehalten. Wird die Entscheidung aufgehoben, so sind die einbehaltenen Bezüge nachzuzahlen.

#### § 94

##### Rechtsfolgen

(1) Mit dem Ruhestand endet die Pflicht zur Dienstleistung.

(2) Die Betroffenen scheiden aus der Pfarrstelle aus, sofern dies nicht bereits durch Abberufung, Freistellung oder Versetzung oder Eintritt in den Wartestand geschehen ist. Im übrigen bleibt die Rechtsstellung erhalten. Sie erhalten Ruhegehalt nach Maßgabe der besonderen kirchengesetzlichen Bestimmungen. Sie unterstehen weiterhin der Lehr- und Dienstaufsicht. Über die Versetzung in den Ruhestand kann eine Urkunde ausgestellt werden. In ihr ist anzugeben, zu welchem Zeitpunkt der Ruhestand wirksam wird. Dieser Zeitpunkt darf nicht vor dem Tag des Zugangs liegen.

(3) Pfarrerrinnen und Pfarrern im Ruhestand kann nach Maßgabe des Pfarrstellenbesetzungsrechts eine Pfarrstelle übertragen werden, wenn die Gründe für die Versetzung in den Ruhestand weggefallen sind. Eine Verpflichtung zur Übernahme der Pfarrstelle kann nur ausgesprochen werden, wenn die Betroffenen das 63. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

(4) Pfarrerrinnen und Pfarrern im Ruhestand kann mit ihrer Zustimmung widerruflich ein pfarramtlicher oder ein anderer kirchlicher Dienst übertragen werden.

(5) Wenn die Rücksicht auf den Dienst es gebietet, können einer Pfarrerin oder einem Pfarrer im Ruhestand Beschränkungen in der Ausübung des Rechts zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung, insbesondere hinsichtlich der Vornahme von Amtshandlungen, auferlegt werden.

#### § 95

##### Zuständigkeit

Für Entscheidungen nach den §§ 92 bis 94 ist das Konsistorium (Landeskirchenamt) zuständig, soweit nichts anderes bestimmt ist.

### 8. Teil Beendigung des Dienstverhältnisses

#### § 96

##### Grundbestimmung

Das Pfarrdienstverhältnis endet außer durch Tod durch Entlassung, Ausscheiden oder Entfernung aus dem Dienst.

#### § 97

##### Entlassung aus dem Dienst

(1) Pfarrerrinnen und Pfarrer können ihre Entlassung aus dem Dienst verlangen. Der Antrag ist auf dem Dienstweg bei dem Konsistorium (Landeskirchenamt) schriftlich einzureichen. Er kann zurückgenommen werden, solange die Entlassung noch nicht ausgesprochen ist. Die Entlassung darf nicht später als zum Ende des dritten

Monats nach Eingang des Entlassungsantrags ausgesprochen werden, es sei denn, daß bis zu diesem Zeitpunkt eine ordnungsgemäße Übergabe der Dienstgeschäfte nicht möglich erscheint.

(2) Mit der Entlassung aus dem Dienst verlieren die Betroffenen alle in dem bisherigen Dienstverhältnis begründeten Rechte und Anwartschaften. § 5 Absatz 1 Nr. 2 und Absatz 2 und § 34 Absatz 3 bleiben unberührt. Den Entlassenen kann nach Maßgabe des Versorgungsrechts ein Unterhaltsbeitrag widerruflich bewilligt werden.

(3) Über die Entlassung wird eine Urkunde ausgestellt. Die Entlassung wird mit dem in der Urkunde angegebenen Zeitpunkt, jedoch frühestens mit der Zustellung, wirksam. Zugleich sind die Rechtsfolgen der Entlassung mitzuteilen.

#### § 98

##### Ausscheiden aus dem Dienst

(1) Pfarrerrinnen und Pfarrer scheiden aus dem Dienst aus,

1. wenn sie aus der Kirche austreten oder einer anderen Religionsgemeinschaft beitreten; dies gilt nicht, wenn sie im Falle eines Auslandsdienstes mit Zustimmung der Kirchenleitung einer anderen reformatorischen Kirche beitreten,
2. wenn sie nach § 5 Absatz 1 Nr. 5 oder § 6 Recht und Pflicht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung verloren haben,
3. wenn sie den Dienst ohne Zustimmung des Konsistoriums (Landeskirchenamt) aufgeben oder nach Ablauf eines Wartestandes, einer Freistellung oder einer Beurlaubung trotz Aufforderung nicht wieder aufnehmen,
4. wenn sie in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zu einem anderen Dienstgeber treten, sofern kirchengesetzlich nichts anderes bestimmt ist; dies gilt nicht, wenn im Einvernehmen mit dem neuen Dienstgeber die Fortdauer des Pfarrdienstverhältnisses neben dem neuen Dienstverhältnis angeordnet wird,
5. wenn eine nach § 41 Absatz 2 Satz 2 erforderliche Befreiung für die Eheschließung nicht erteilt wird, sofern das gliedkirchliche Recht nichts anderes bestimmt.

(2) Mit dem Ausscheiden aus dem Dienst verlieren die Pfarrerrinnen und Pfarrer alle in dem bisherigen Dienstverhältnis begründeten Rechte und Anwartschaften. Ihnen kann nach Maßgabe des Versorgungsrechts ein Unterhaltsbeitrag widerruflich bewilligt werden. § 34 Absatz 3 bleibt unberührt.

(3) Das Konsistorium (Landeskirchenamt) stellt das Ausscheiden fest, bestimmt den Zeitpunkt, an dem die Rechtswirkungen des Ausscheidens eingetreten sind, und teilt dies den Betroffenen mit.

#### § 99

##### Entfernung aus dem Dienst

Die Entfernung aus dem Dienst wird durch das Disziplinarrecht geregelt.

## 9. Teil Sonderbestimmungen

### 1. Kapitel Besondere Dienstverhältnisse

#### § 100

##### Privatrechtliche Dienstverhältnisse

In begründeten Einzelfällen können Pfarrerinnen und Pfarrer in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis beschäftigt werden. Im Dienstvertrag sind die Vorschriften dieses Kirchengesetzes für sinngemäß anwendbar zu erklären, soweit sie nicht das Bestehen eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses voraussetzen.

#### § 101

##### Dienstverhältnisse bei Freistellung

Das kirchliche Recht kann bestimmen, daß Pfarrerinnen und Pfarrer, die zur Dienstleistung bei der Evangelischen Kirche der Union oder einer Gliedkirche gemäß § 77 unter Verlust der Besoldung freigestellt worden sind, für die Dauer der Freistellung in ein Dienstverhältnis auf Zeit berufen werden können. Für das Dienstverhältnis gelten die allgemeinen Bestimmungen entsprechend, sofern diese nicht ein Dienstverhältnis auf Lebenszeit voraussetzen.

#### § 102

##### Nebenberuflicher und ehrenamtlicher Pfarrdienst

Die Gliedkirchen können bestimmen, daß pfarramtlicher Dienst auch nebenberuflich oder ehrenamtlich ausgeübt werden kann. Voraussetzung für einen solchen Dienst in einer Pfarrstelle sind die Ordination und die Anstellungsfähigkeit.

### 2. Kapitel Dienstverhältnisse außerhalb einer Gliedkirche

#### § 103

##### Dienst in der Evangelischen Kirche der Union

Für Pfarrerinnen und Pfarrer im Dienst der Evangelischen Kirche der Union finden die Bestimmungen dieses Kirchengesetzes mit der Maßgabe Anwendung, daß anstelle des Konsistoriums (Landeskirchenamtes) die Kirchenkanzlei und anstelle der Kirchenleitung der Rat zuständig sind.

#### § 104

##### Ordinierte Theologen im Dienst kirchlicher Werke mit eigener Rechtspersönlichkeit

Die Bestimmungen dieses Kirchengesetzes über die in der Ordination begründeten Rechte und Pflichten finden auch auf solche ordinierten Theologinnen und Theologen Anwendung, die von kirchlichen Anstalten und Werken oder sonstigen kirchlichen Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit angestellt sind, ohne zugleich in einem Dienstverhältnis zur Evangelischen Kirche der Union oder einer ihrer Gliedkirchen zu stehen. Im übrigen bleibt es den Anstalten, Werken und Einrichtungen überlassen, im Rahmen ihrer Rechtsstellung die Dienstverhältnisse ihrer ordinierten Theologinnen und Theologen den Bestimmungen dieses Kirchengesetzes durch Satzung und Dienstvertrag sinngemäß anzupassen.

## 10. Teil Schlußbestimmungen

#### § 105

##### Zuständigkeiten

Soweit in diesem Kirchengesetz keine andere Zuständigkeit bestimmt ist, ist das Konsistorium (Landeskirchenamt) zuständig. Die Gliedkirchen können die in diesem Gesetz bestimmten Zuständigkeiten in anderer Weise regeln.

#### § 106

##### Ausführungs- und Ergänzungsbestimmungen

Die zur Ausführung und Ergänzung dieses Kirchengesetzes erforderlichen Bestimmungen erlassen die Gliedkirchen für ihren Bereich. Ausführungs- und Ergänzungsbestimmungen, die für die im Dienst der Evangelischen Kirche der Union stehenden Pfarrerinnen und Pfarrer Geltung haben sollen, erläßt der Rat.

#### § 107

##### Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt an dem Tage in Kraft, der durch das Einführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz bestimmt wird.

Berlin, den 15. Juni 1996

Der Präses der Synode  
der Evangelischen Kirche der Union

(Kock)

Vorstehendes Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den 16. Juni 1996

Der Rat  
der Evangelischen Kirche der Union

(D. Beier)

### **Kirchengesetz zur Einführung des Pfarrdienstgesetzes und zur Änderung der Ordnung und anderer Kirchengesetze der Evangelischen Kirche der Union (Einführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz - EGPFDG)**

Vom 15. Juni 1996

Die Synode der Evangelischen Kirche der Union hat unter Beachtung von Artikel 14 Absatz 4 Satz 2 der Ordnung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

#### **Inhaltsübersicht**

- |           |   |
|-----------|---|
| Artikel 1 | Inkrafttreten des Pfarrdienstgesetzes   |
| Artikel 2 | Ausführung des Pfarrdienstgesetzes  |
| Artikel 3 | Änderung der Ordnung der Evangelischen Kirche der Union   |
| Artikel 4 | Änderung des Pfarrer-Ausbildungsgesetzes  |
| Artikel 5 | Änderung des Kirchengesetzes über das Amt des Predigers in der Evangelischen Kirche der Union   |
| Artikel 6 | Änderung der Verordnung zur Angleichung des Kirchenbeamtenrechts  |
| Artikel 7 | Änderung des Kirchengesetzes über die Rechtsverhältnisse von Pfarrern und anderen kirchlichen Mitarbeitern bei der Wahl in ein Gesetzgebungsorgan |
| Artikel 8 | Änderung der Pfarrbesoldungsordnung   |

- Artikel 9 Änderung der Verordnung über die Umzugskostenvergütung der Pfarrer  
 Artikel 10 Änderung der Beihilfeverordnung  
 Artikel 11 Neufassung geänderter Kirchengesetze und Verordnungen  
 Artikel 12 Übergangsbestimmungen  
 Artikel 13 Aufhebung von Kirchengesetzen  
 Artikel 14 Inkrafttreten

**Artikel 1**  
**Inkrafttreten des Pfarrdienstgesetzes**

Das Kirchengesetz über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union (Pfarrdienstgesetz - PfdG) tritt an demselben Tage wie dieses Kirchengesetz in Kraft.

**Artikel 2**  
**Ausführung des Pfarrdienstgesetzes**

§ 1

Pfarrerinnen und Pfarrer, die zur Dienstleistung bei der Evangelischen Kirche der Union gemäß § 77 unter Verlust der Besoldung freigestellt worden sind, können für die Dauer der Freistellung in ein Dienstverhältnis auf Zeit berufen werden. Für das Dienstverhältnis gelten die allgemeinen Bestimmungen entsprechend, sofern diese nicht ein Dienstverhältnis auf Lebenszeit voraussetzen.

§ 2

Das gliedkirchliche Recht kann bestimmen, daß die Kirchenleitung beschließen kann, die Berufung in den pfarramtlichen Probedienst (Entsendungsdienst) allgemein nur im eingeschränkten Dienst vorzunehmen, soweit die Personal- und Finanzentwicklung dies erforderlich macht. Eine entsprechende Regelung tritt spätestens am 31. Dezember 2001 außer Kraft.

**Artikel 3**  
**Änderung der Ordnung der Evangelischen Kirche der Union**

Die Ordnung der Evangelischen Kirche der Union in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1994 (ABI. EKD 1994 Seite 405) wird wie folgt geändert:

In Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b werden die Worte „Kandidaten der Theologie und Pfarramtskandidaten im kirchlichen Hilfsdienst“ durch „Vikaren und Pfarrern im Probedienst (Entsendungsdienst)“ ersetzt.

**Artikel 4**  
**Änderung des Pfarrer-Ausbildungsgesetzes**

Das Pfarrer-Ausbildungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Februar 1983 (ABI. EKD 1983 Seite 82) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 werden das Wort „Pfarrerdienstgesetz“ durch „Pfarrdienstgesetz“ und das Wort „Verleihung“ durch „Zuerkennung“ ersetzt.
2. In § 7 b Absatz 1 werden vor dem Wort „öffentlich-rechtlichen“ die Worte „kirchengesetzlich geregelt“ eingefügt.
3. In § 14 c Satz 2 wird die Angabe „§ 64 Absatz 4 Sätze 1 und 3

des Pfarrerdienstgesetzes“ durch „§ 98 Absatz 3 des Pfarrdienstgesetzes“ ersetzt.

5. § 15 Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
 Der Ehegatte soll evangelisch sein, er muß einer christlichen Kirche angehören; das gliedkirchliche Recht kann bestimmen, daß die Kirchenleitung im Einzelfall von diesem Erfordernis befreien kann.
6. In § 19 a wird die Angabe „§§ 28, 29, 32 bis 34, 36 und 39 bis 42 des Pfarrerdienstgesetzes“ durch „§§ 30, 31, 36, 37, 39, 40, 42 bis 44, 46, 53 und 60 des Pfarrdienstgesetzes“ ersetzt.

**Artikel 5**  
**Änderung des Kirchengesetzes über das Amt des Predigers in der Evangelischen Kirche der Union**

Das Kirchengesetz über das Amt des Predigers in der Evangelischen Kirche der Union vom 6. Dezember 1957 (ABI. EKD 1958 Seite 313), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz vom 23. Mai 1976 (ABI. EKD 1976 Seite 316) wird wie folgt geändert:

§ 8 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

(3) Die für den Pfarrer zur Anstellung geltenden Bestimmungen über den Probedienst (Entsendungsdienst) finden entsprechende Anwendung).

**Artikel 6**  
**Änderung der Verordnung zur Angleichung des Kirchenbeamtenrechts**

Die Verordnung zur Angleichung des Kirchenbeamtenrechts vom 2. Oktober 1991 (ABI. EKD 1992 Seite 5) wird wie folgt geändert: § 2 Absatz 2 wird aufgehoben.

**Artikel 7**  
**Änderung des Kirchengesetzes über die Rechtsverhältnisse von Pfarrern und anderen kirchlichen Mitarbeitern bei der Wahl in ein Gesetzgebungsorgan**

Das Kirchengesetz über die Rechtsverhältnisse von Pfarrern und anderen kirchlichen Mitarbeitern bei der Wahl in ein Gesetzgebungsorgan vom 2. April 1984 (ABI. EKD 1984 Seite 251), geändert durch das Kirchengesetz vom 14. Juni 1992 (ABI. EKD 1992 S. 373), wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift wird die Kurzbezeichnung „(Abgeordnetengesetz - ABgG)“ angefügt.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Buchstabe a werden das Wort „Pfarrerdienstgesetzes“ durch „Pfarrdienstgesetzes“ und die Worte „Pfarramt oder zum Pastor im Hilfsdienst“ durch „Pfarrdienstverhältnis oder in ein Probedienstverhältnis“ ersetzt.
    - bb) In Buchstabe b werden die Worte „eine Predigerstelle“ durch „ein Dienstverhältnis als Prediger“ ersetzt.
  - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) Die Buchstaben a und b werden aufgehoben.

bb) Die Angabe „c)“ wird gestrichen.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Ein Pfarrer, ein Prediger oder ein Anwärter des Predigeramtes wird mit Wirkung von dem Zeitpunkt, in dem die Annahmeerklärung wirksam wird, unter Verlust der Dienstbezüge freigestellt, sofern er sich nicht im Wartestand oder im Ruhestand befindet. Für die Dauer der Wahrnehmung des Mandats ruht ein Anspruch auf Wartegeld.

b) In Absatz 3 werden die Worte „Ein Pastor im Hilfsdienst, ein Vikar, ein Anwärter des Predigeramtes“ durch „Ein Vikar“ ersetzt.

4. § 7 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Tritt ein Pfarrer oder ein Prediger nach der Beendigung des Mandats nach § 82 des Pfarrdienstgesetzes in den Wartestand, so erhält er Wartegeld nach Maßgabe der besonderen kirchengesetzlichen Bestimmungen, wenn und soweit ihm nicht ein Übergangsgeld oder eine Altersentschädigung gewährt wird.

5. In § 8 Absatz 2 werden hinter dem Wort „während“ die Worte „einer Freistellung“ sowie ein Komma eingefügt.

### **Artikel 8 Änderung der Pfarrbesoldungsordnung**

Die Pfarrbesoldungsordnung vom 31. März 1993 (ABl. EKD 1993 Seite 285), geändert durch die Verordnung vom 22. September 1995 (ABl. EKD 1995 Seite 547), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift des § 4 erhält folgende Fassung:

Besoldung bei eingeschränktem Dienst und Freistellung

b) Nach der Überschrift des § 13 wird eingefügt:

§ 13 a Dienstwohnung während der Freistellung

c) Die Überschrift des § 17 erhält folgende Fassung:

Besoldung während der Mutterschutzfristen

2. § 1 erhält folgende Fassung:

(1) Diese Verordnung regelt die Besoldung der Männer und Frauen, die zum Pfarrer oder zur Pfarrerin der Evangelischen Kirche der Union oder einer ihrer Gliedkirchen berufen worden sind (Pfarrer).

(2) Inwieweit diese Verordnung auf Pfarrer anzuwenden ist, denen keine Pfarrstelle bei einer der in § 24 Absatz 3 des Pfarrdienstgesetzes genannten Anstellungskörperschaften übertragen worden ist, bestimmt sich nach ihrem Dienstverhältnis.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „(Kirchengemeinde, Kirchengemeinde- oder Synodalverband, Kirchenkreis, Gliedkirche, Evangelische Kirche der Union)“ gestrichen.

b) In Absatz 2 werden hinter dem Wort „Pfarrer“ das Komma, die Worte „der von einer der in Absatz 1 bezeichneten Anstellungskörperschaften auf Lebenszeit angestellt war“ und das weitere Komma durch „auf Lebenszeit“ ersetzt.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

Besoldung bei eingeschränktem Dienst und Freistellung

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Ein Pfarrer, der im eingeschränktem Dienst beschäftigt ist, erhält ein im Verhältnis zu dem vergleichbaren uneingeschränkten Dienst verringertes Grundgehalt und entsprechend geminderte übrige Besoldungsbestandteile, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird. Ist der Pfarrer Inhaber einer Dienstwohnung, so wird seine Besoldung außerdem um einen Betrag gekürzt, der dem in demselben Verhältnis verringerten Ortszuschlag der Stufe 2 entspricht, höchstens jedoch um den entsprechenden Anteilsbetrag des tatsächlichen Mietwertes der Dienstwohnung.

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „aus familiären Gründen vom Dienst“ gestrichen und hinter dem Wort „wird“ die Worte „in der Regel“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden hinter dem Wort „Freistellung“ die Worte „unter Verlust der Dienstbezüge“ eingefügt.

d) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

(3) Für die Zeit, in der ein Pfarrer wegen Erziehungsurlaubs freigestellt ist, wird keine Besoldung gewährt.

5. In § 7 Satz 1 werden die Worte „vorläufig des Dienstes enthoben“ durch „wegen des Verdachts einer Amtspflichtverletzung vorläufig beurlaubt“ ersetzt.

6. In § 10 Absatz 3 Satz 4 wird das Wort „gesamtkirchlichen“ durch „die Inhaber von“ ersetzt.

7. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „der Gemeindekirchenrat (das Presbyterium)“ durch „das Leitungsorgan der Anstellungskörperschaft“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Worte „des Gemeindekirchenrates (des Presbyteriums)“ durch „des Leitungsorgans der Anstellungskörperschaft“ ersetzt.

8. Nach § 13 wird folgender § 13 a eingefügt:

## § 13 a

## Dienstwohnung während der Freistellung

Wird einem Pfarrer, der unter Verlust der Pfarrstelle freigestellt ist, gestattet, die bisherige oder eine andere Dienstwohnung zu nutzen, hat er dafür eine Dienstwohnungsvergütung in Höhe ihres tatsächlichen Mietwertes zu entrichten, höchstens jedoch in Höhe des Ortszuschlages der Stufe 2. Die Dienstwohnung gilt auch während dieser Zeit als Dienstwohnung im Sinne dieser Verordnung.

9. In § 14 Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „§ 2“ durch „§ 24 Absatz 3 des Pfarrdienstgesetzes“ ersetzt.

10. § 15 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 5 Satz 3 werden die Worte „Tätigkeit im uneingeschränkten Dienstverhältnis“ durch „Beschäftigung im uneingeschränkten Dienst“ ersetzt.

b) In Absatz 6 Satz 1 wird jeweils nach dem Wort „kirchlichen“ das Wort „öffentlichen“ gestrichen.

11. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung

Besoldung während der Mutterschutzfristen

b) In Absatz 1 werden die Absatzbezeichnung „(1)“ und die Fußnote hinter dem Wort „Mutterschutzfristen“ gestrichen.

c) Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.

## Artikel 9

## Änderung der Verordnung über die Umzugskostenvergütung der Pfarrer

Die Verordnung über die Umzugskostenvergütung der Pfarrer vom 4. September 1962 (ABI. EKD 1962 S. 630), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 2. November 1977 (MBI. BEK 1978 Seite 22), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Jeder Pfarrer erhält bei Antritt des Pfarramts einer Kirchengemeinde, eines Kirchengemeindeverbandes, eines Kirchenkreises, einer Gliedkirche oder der Evangelischen Kirche der Union“ durch „Pfarrerinnen und Pfarrer (Pfarrer) erhalten bei der Übertragung einer Pfarrstelle“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „Körperschaft (Kirchengemeinde, Kirchengemeindeverband, Kirchenkreis, Gliedkirche, Gesamtkirche), in deren Dienst der Pfarrer berufen ist“ durch „Anstellungskörperschaft“ ersetzt.

2. In § 6 werden die Worte „Prädikanten, Vikarinnen, Hilfspredigern“ durch „Pfarrern zur Anstellung“ ersetzt.

3. In § 8 werden die Worte „Pastorinnen (Pfarrvikarinnen) und“ gestrichen.

## Artikel 10

## Änderung der Beihilfeverordnung

Die Beihilfeverordnung vom 8. April 1992 (ABI. EKD 1992 S. 335), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 22. September 1995 (ABI. EKD 1995 Seite 547), wird wie folgt geändert:

In § 1 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 werden das Komma und die Worte „Pastoren im Hilfsdienst“ gestrichen.

## Artikel 11

## Neufassung geänderter Kirchengesetze und Verordnungen

Der Rat wird ermächtigt, die in den Artikeln 3 bis 10 geänderten Kirchengesetze und Verordnungen in der nach dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes geltenden Fassung unter neuem Datum bekanntzumachen.

## Artikel 12

## Übergangsbestimmungen

## § 1

Hat das gliedkirchliche Recht im Interesse des Abbaus eines Personalüberhangs im pfarramtlichen Dienst bestimmt, daß ein Pfarrer, der das 58. Lebensjahr vollendet hat, auf Antrag in den Ruhestand versetzt werden kann, so bleibt diese Regelung für die Zeit, für die sie getroffen ist, längstens bis zum 31. Dezember 2001, in Kraft.

## § 2

Pfarrerinnen und Pfarrer, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Kirchengesetzes das 60. Lebensjahr vollendet haben, können auf ihren Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie das 62. Lebensjahr vollendet haben.

## § 3

Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Kirchengesetzes im ehemaligen Bereich Ost der Evangelischen Kirche der Union geltende Bestimmungen über Ausbildungsgänge nach § 8 Absatz 2 Buchstabe b des Pfarrerdienstgesetzes des Bundes der Evangelischen Kirchen vom 28. September 1982 (MBI. BEK 1983 S. 2) bleiben unberührt.

## § 4

Hat das gliedkirchliche Recht vor dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes bestimmt, daß die Kirchenleitung beschließen kann, die Berufung in den Hilfsdienst allgemein nur im eingeschränkten Dienst vorzunehmen, soweit die Personal- und Finanzentwicklung dies erforderlich macht, so gilt dies für die Berufung in den pfarramtlichen Probendienst (Entsendungsdienst) für die Zeit, für die diese Regelung getroffen ist, längstens bis zum 31. Dezember 2001, fort.

## Artikel 13

## Aufhebung von Kirchengesetzen

Aufgehoben werden

1. das Kirchengesetz über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union (Pfarrerdienstgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 1991 (ABI.

EKD 1991 Seite 237), geändert durch das Kirchengesetz vom 14. Juni 1992 (ABI. EKD. 1992 Seite 373),

2. das Kirchengesetz zur Fortgeltung von Bestimmungen des Pfarrerdienstrechts vom 20. April 1991 (ABI. EKD 1991 Seite 207),

3. das Pfarrerdienstgesetz des Bundes der Evangelischen Kirchen vom 28. September 1982 (MBI. BEK 1983 Seite 2), als Recht der Evangelischen Kirche der Union fortgeltend aufgrund von § 1 des Kirchengesetzes zur Fortgeltung von Bestimmungen des Pfarrerdienstrechts vom 20. April 1991 (ABI. EKD 1991 Seite 207), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz vom 5. Juni 1993 (ABI. EKD 1993 Seite 450),

4. das Kirchengesetz zur Übernahme des Pfarrerdienstgesetzes vom 4. Juni 1983 (MBI. BEK 1984 Seite 34),

5. das Kirchengesetz zur Ausführung des Pfarrerdienstgesetzes des Bundes der Evangelischen Kirchen (Pfarrerdienstrechtsausführungsgesetz) vom 4. Juni 1983 (MBI. BEK 1984 Seite 35), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz vom 5. Juni 1993 (ABI. EKD 1993 Seite 450),

6. die Verordnung zur Ergänzung des Pfarrerdienstgesetzes vom 29. Juni 1990 (ABI. EKD 1990 Seite 461), als Recht der Evangelischen Kirche der Union fortgeltend aufgrund von § 1 des Kirchengesetzes zur Fortgeltung von Bestimmungen des Pfarrerdienstrechts vom 20. April 1991 (ABI. EKD 1991 Seite 207), geändert durch das Kirchengesetz vom 14. Juni 1992 (ABI. EKD 1992 Seite 373),

7. das Kirchengesetz über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Pastoren im Hilfsdienst in der Evangelischen Kirche der Union (Hilfsdienstgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1981 (ABI. EKD 1981 Seite 190), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz vom 12. Juni 1990 (ABI. EKD 1991 Seite 152),

8. die Verordnung zur Angleichung des Pfarrerausbildungsrechts vom 7. Oktober 1992 (ABI. EKD 1993 Seite 46).

#### **Artikel 14 Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt für die Evangelische Kirche der Union am 1. Januar 1997 in Kraft. Es wird für die Gliedkirchen in Kraft gesetzt, nachdem diese jeweils zugestimmt haben.

Berlin, den 15. Juni 1996  
Der Präses der Synode  
der Evangelischen Kirche der Union  
(Kock)

Vorstehendes Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den 16. Juni 1996  
Der Rat  
der Evangelischen Kirche der Union  
(D. Beier)

**Kirchengesetz zur Ausführung des Pfarrdienstgesetzes vom 15. Juni 1996 (PfdG) und des Einführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz vom 15. Juni 1996 (EGPfdG) (Ausführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz PEK - AG PfdG Pom.)**

Vom 17. November 1996

Die Landessynode erläßt gemäß § 106 PfdG folgendes Ausführungsgesetz:

#### **Artikel 1 (zu § 3 PfdG)**

In der Pommerschen Evangelischen Kirche erfolgt die Ordinationsverpflichtung auf die lutherischen oder auf die reformatorischen Bekenntnisschriften.

#### **Artikel 2 (zu § 21 Abs. 4 PfdG)**

Das Dienstverhältnis der Pfarrerrinnen und Pfarrer zur Anstellung endet, wenn nach Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit bis zum Ablauf von vier Jahren ein Dienstverhältnis auf Lebenszeit nicht begründet worden ist, sofern nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt wurde.

#### **Artikel 3 (zu § 31 Abs. 3 PfdG)**

Pfarrerrinnen und Pfarrer haben kein Recht auf Einsicht in die Ausbildungs- und Prüfungsakten. Das Konsistorium kann auf begründeten Antrag Auskünfte aus diesen Akten erteilen.

#### **Artikel 4 (zu § 35 PfdG)**

Zur Amtstracht der Pfarrerrinnen und Pfarrer gehören der Talar, das Barett und das Beffchen. Pfarrerrinnen können statt des Beffchens auch den Stehkragen tragen. Die Inhaber der Pfarrstellen im Bereich der Hansestadt Stralsund können wie bisher die weiße Halskrause tragen. Die Verwendung anderer liturgischer Kleidung regelt eine „Ordnung zur liturgischen Kleidung“.

#### **Artikel 5 (zu § 51 Abs. 1 PfdG)**

Der Erholungsurlaub der Pfarrerrinnen und Pfarrer wird durch eine Urlaubsordnung geregelt, die die Kirchenleitung erläßt.

#### **Artikel 6 (zu §§ 67 und 68 PfdG)**

(1) Wurde eine Pfarrstelle für den eingeschränkten Dienst bestimmt, so kann die Stelle nur Pfarrerrinnen und Pfarrern übertragen werden, die im eingeschränkten Dienst beschäftigt sind. Pfarrerrinnen und Pfarrer, die im eingeschränkten Dienst beschäftigt sind, sollen nicht in Pfarrstellen berufen werden, die nicht für den eingeschränkten Dienst bestimmt sind.

(2) Bevor für eine Pfarrstelle ein anderer Dienstumfang festgelegt wird, sind der zuständige Gemeindekirchenrat und Kreiskirchenrat zu hören. Sind diese einverstanden, entscheidet über die Veränderung das Konsistorium, andernfalls die Kirchenleitung.

(3) Wird für eine Pfarrstelle ein anderer Dienstumfang festgelegt, so ist die Stelle der Stelleninhaberin oder dem Stelleninhaber zu belassen, wenn diese oder dieser einer entsprechenden Einschränkung oder Erweiterung des Dienstumfangs zustimmt. Über Ausnahmen entscheidet in begründeten Einzelfällen die Kirchenleitung.

Artikel 7  
(zu § 69 PfdG)

(1) Ist zwei Pfarrerinnen oder Pfarrern, deren Dienstumfang jeweils auf die Hälfte eingeschränkt ist, gemeinsam eine Pfarrstelle übertragen worden und wird das Dienstverhältnis einer oder eines der Beteiligten verändert oder beendet, so kann die oder der andere aus der Pfarrstelle abberufen oder in den Wartestand versetzt werden.

(2) Für die gemeinsame Wahrnehmung des Dienstes in einer Pfarrstelle kann die Kirchenleitung im Einzelfall eine andere als eine Teilung je zur Hälfte zulassen. In diesem Fall ist diejenige oder derjenige der Beteiligten, der oder dem der geringere Anteil übertragen wird, zur Ausübung des pfarramtlichen Dienstes im Nebenberuf (§ 102) freizustellen.

Artikel 8  
(zu Artikel 2 § 2 EGPfDG)

Die Kirchenleitung kann für einen festzulegenden Zeitraum, jedoch nicht mit Wirkung über den 31. Dezember 2001 hinaus, beschließen, daß die Berufung in den pfarramtlichen Probedienst (Entsendungsdienst) allgemein nur im eingeschränkten Dienst erfolgt.

Artikel 9  
(zu Artikel 12 § 1 EGPfDG)

Im Interesse des Abbaus eines Personalüberhanges im pfarramtlichen Dienst können Pfarrerinnen und Pfarrer, die das 58. Lebensjahr vollendet haben, auf ihren Antrag in den Ruhestand versetzt werden. Diese Regelung tritt am 31. Dezember 2001 außer Kraft.

Artikel 10

Weitere Ergänzungsbestimmungen erläßt das Konsistorium.

Artikel 11

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes tritt das Kirchengesetz zur Durchführung des Pfarrerdienstgesetzes des Bundes und des Pfarrerdienstrechtsausführungsgesetzes der Evangelischen Kirche der Union vom 6. November 1983 (PfdDG Greifswald) außer Kraft.

Züssow, den 17.11.1996

Prof. Dr. Zobel

L.S.

Präses

**Nr. 3) Kirchengesetz zum Pastoralkolleg Ratzeburg sowie die Vereinbarung zur Beteiligung der Pommerschen Evangelischen Kirche an der Nutzung und der Trägerschaft des Pastoralkollegs der Nordelbischen Ev.-Lutherischen Kirche und der Fortbildung der Pastorinnen und Pastoren.**

Pommersche Evangelische Kirche Greifswald, den 16.1.1997  
Das Konsistorium

III/1259-1/97

Nach Beschluß der Landessynode der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 17.11.1996 wird nachstehend das Kirchengesetz

zum Pastoralkolleg Ratzeburg sowie die Vereinbarung zur Beteiligung der Pommerschen Evangelischen Kirche an der Nutzung und der Trägerschaft des Pastoralkollegs der Nordelbischen Ev.-Lutherischen Kirche und der Fortbildung der Pastorinnen und Pastoren vom 23. August 1996 veröffentlicht.

Harder  
Konsistorialpräsident

**Kirchengesetz**

zur Vereinbarung der Beteiligung der Pommerschen Evangelischen Kirche an der Nutzung und der Trägerschaft des Pastoralkollegs der Nordelbischen Ev.-Lutherischen Kirche und der Fortbildung der Pastorinnen und Pastoren vom 23. August 1996

§ 1

Die Landessynode stimmt der Vereinbarung zur Beteiligung der Pommerschen Evangelischen Kirche an der Nutzung und der Trägerschaft des Pastoralkollegs der Nordelbischen Ev.-Lutherischen Kirche und der Fortbildung der Pastorinnen und Pastoren vom 23. August 1996 (s. Anlage) zu.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 17.11.1996 in Kraft.

L.S.

Prof. Dr. Zobel  
Präses

**Vereinbarung**

**Zur Beteiligung der Pommerschen Ev. Kirche an der Nutzung und der Trägerschaft des Pastoralkollegs der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche und der Fortbildung der Pastorinnen und Pastoren**

Die Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche, vertreten durch die Kirchenleitung in Kiel.

und

die Pommersche Evangelische Kirche, vertreten durch die Kirchenleitung in Greifswald.

im folgenden Kirchen genannt

schließen in der Überzeugung, durch eine Beteiligung der Pommerschen Ev. Kirche im Dienst des Pastoralkollegs der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche und an der Fortbildung der Pastorinnen und Pastoren/Pfarrerinnen und Pfarrer ihre partnerschaftliche Zusammenarbeit weiter zu stärken, folgende

Vereinbarung:

§ 1

Die Pommersche Ev. Kirche beteiligt sich an der Nutzung und der Trägerschaft des Pastoralkollegs der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche und der Fortbildung der Pastorinnen und Pastoren/Pfarrerinnen und Pfarrer nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

## § 2

(1) Das Pastoralkolleg dient mit seinen Kursen und Studientagen der Förderung, Stärkung und Fortbildung der Pastorinnen und Pastoren/Pfarrerinnen und Pfarrer in ihrem, ihnen mit der Ordination übertragenen besonderen Dienst.

(2) Die Veranstaltungen des Pastoralkollegs werden im Pastoralkolleg und in der Region der Pommerschen Ev. Kirche durchgeführt.

(3) Die Pfarrerinnen und Pfarrer der Pommerschen Ev. Kirche nehmen zusätzlich zu ihren Verpflichtungen aus der Fortbildung in den ersten Amtsjahren innerhalb ihrer ersten 5 Amtsjahre verpflichtend an mindestens einem Kurs des Pastoralkollegs teil.

(4) Die Pfarrerinnen und Pfarrer der Pommerschen Ev. Kirche können an allen übrigen Fortbildungsangeboten der Nordelbischen Ev.-Lutherischen Kirche teilnehmen.

## § 3

Der Rektor oder die Rektorin sowie die zwei Studienleiter und / oder Studienleiterinnen werden im Einvernehmen beider Kirchen berufen. Ein Studienleiter oder eine Studienleiterin ist Pfarrer oder Pfarrerin der Pommerschen Ev. Kirche und wird für die Dauer des Dienstes am Pastoralkolleg in Ratzeburg beurlaubt.

## § 4

Über die von der Kirchenleitung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zu berufenden Mitglieder des Beirates des Pastoralkollegs wird das Einvernehmen mit der Pommerschen Ev. Kirche hergestellt. Die Pommersche Ev. Kirche entsendet ihrerseits in den Beirat als stimmberechtigte Mitglieder

1. das für die Fortbildung der Pfarrerinnen und Pfarrer zuständige Mitglied des Konsistoriums und
2. ein Mitglied ihrer Kirchenleitung

## § 5

Die Betriebskosten des Pastoralkollegs einschließlich der Personal- und Pfarrstellenkosten werden wie folgt anteilig von den Kirchen finanziert:

- a) Maßstab der Kostenteilung ist die Pfarrstellengesamtzahl beider Kirchen;
- b) der Anteil der Pommerschen Ev. Kirche wird in dem gleichem Maße gemindert, in dem die Höhe der Pastoralbezüge der Pommerschen Ev. Kirche von der Höhe der Pastorenbezüge der Nordelbischen Ev. Luth. Kirche abweicht. Er wird jährlich angepaßt.

## § 6

(1) Die Verträge zwischen der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche und den Diakonischen Heimen Lübeck e. V. über die Tagungsstätte des Pastoralkollegs bleiben von dieser Vereinbarung unberührt.

(2) Die Kirchen werden Durchführungsbestimmungen, soweit erforderlich einvernehmlich erlassen. Zuständig ist jeweils das

Nordelbische Kirchenamt und das Konsistorium.

## § 7

(1) Diese Vereinbarung bedarf der Zustimmung durch Kirchengesetz.

(2) Die Vereinbarung tritt in Kraft, sobald die Zustimmungsgesetze in Kraft getreten sind. Der Zeitpunkt wird von beiden Kirchen im Kirchlichen Amtsblatt bekannt gemacht.

Ratzeburg, den 23. August 1996

Nordelbische Ev.-Luth. Kirche  
Die Kirchenleitung

Pommersche Ev. Kirche  
Die Kirchenleitung

Karl Ludwig Kohlwege  
Bischof und Vorsitzender

Eduard Berger  
Bischof und Vorsitzender

L.S.

L.S.

#### Nr. 4) Kirchengesetz über die Ordnung des Frauenwerkes der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 17. November 1996

Pommersche Evangelische Kirche      Greifswald, den 16.1.1997  
Das Konsistorium  
D. 31302 - 26/96

Nach Beschluß der Landessynode der Pommerschen Kirche vom 17.11.1996 wird nachstehend das Kirchengesetz über die Ordnung des Frauenwerkes der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 17. November 1996 veröffentlicht, das mit Wirkung vom 1. Januar 1997 in Kraft tritt.

Harder  
Konsistorialpräsident

#### Kirchengesetz über die Ordnung des Frauenwerkes der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 17. November 1996

## § 1

(1) Das Frauenwerk der Pommerschen Evangelischen Kirche ist Werk im Sinne des Artikels 149 der Kirchenordnung. Es tut Dienst im Auftrag der Kirche.

(2) Das Frauenwerk setzt die Arbeit des Werkes der Evangelischen Frauenhilfe der Pommerschen Evangelischen Kirche und der Arbeitsgemeinschaft Frauenarbeit fort.

## § 2

(1) Es ist Mitglied der Evangelischen Frauenhilfe in Deutschland e. V. und hält Verbindung zu den Frauenverbänden der Gliedkirche bzw. auf EKD-Ebene und pflegt Kontakte zu Frauenverbänden außerhalb der Kirchen.

(2) Besondere Beziehungen bestehen zum Schwesternheimthaus Stralsund als Einrichtung der Schwesternschaft der Evangelischen Frauenhilfe.

(3) Es arbeitet mit Einrichtungen, Werken, Ausbildungsstätten und Arbeitskreisen der Landeskirche, die verwandte Aufgaben wahr-

nehmen, zusammen. Es ist Mitglied des Diakonischen Werkes und des Landesfrauenrates Mecklenburg-Vorpommerns.

### § 3

(1) Das Frauenwerk tut Dienst für Frauen und Familien innerhalb der Landeskirche und hat die Aufgabe, ihnen in ihren Lebensbezügen die biblische Botschaft zu verkündigen. Es nimmt dabei die Ziele der Ökumenischen Dekade „Solidarität der Kirchen mit den Frauen“ inhaltlich auf und gibt daraus Impulse für Kirche und Öffentlichkeit.

(2) Das Frauenwerk lädt ein zu Tagungen, Wochenenden und Freizeiten und unterstützt Veranstaltungen der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Landeskirche.

(3) Es fördert die Weiterbildung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen in der Gemeindearbeit, die Vorbereitung des Weltgebetstages, den Austausch kirchlicher Mitarbeiterinnen und begleitet die Müttergenesungsarbeit.

### § 4

Die Arbeit des Frauenwerkes wird verantwortet durch die Vorsitzende, die leitende Pfarrerin und den Landesarbeitskreis des Frauenwerkes.

### § 5

Der Landesarbeitskreis wählt aus seiner Mitte die ehrenamtliche Vorsitzende des Frauenwerkes und deren Stellvertreterin. Dabei steht die leitende Pfarrerin nicht zur Wahl. Die Vorsitzende bereitet die Sitzungen des Landesarbeitskreises vor und leitet sie. Sie hält Kontakte zu den Vorsitzenden der Frauenhilfe der Gliedkirchen der EKD.

### § 6

(1) Die leitende Pfarrerin wird nach Anhörung des Landesarbeitskreises durch die Kirchenleitung in eine landeskirchliche Pfarrstelle für sechs Jahre berufen. Wiederberufung ist möglich.

(2) Sie vertritt das Frauenwerk innerhalb und außerhalb der Landeskirche. Zu ihren Aufgaben gehören die Geschäftsführung, die Öffentlichkeitsarbeit, die Kontakte zu Gremien innerhalb und außerhalb der Kirche.

(3) Sie gibt Impulse und Hilfe für die Frauen- und Familienarbeit in der Landeskirche. fördert Veranstaltungen und Projekte, die besonders Frauen Raum für eigenständige theologische Arbeit und eigene spirituelle Erfahrungen geben.

### § 7

(1) Zum Landesarbeitskreis gehören: die leitende Pfarrerin, ein Mitglied, das vom Konsistorium benannt wird, und bis zu zehn weitere Mitglieder, die auf die Dauer von sechs Jahren von der Kirchenleitung berufen werden. Darunter soll eine Schwester der Schwesternschaft der Evangelischen Frauenhilfe und Vertreterinnen weiterer Frauenaktivitäten sein. Die Kirchenleitung geht bei Berufung von Vorschlägen der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und des Landesarbeitskreises aus. Wiederberufung ist möglich.

(2) Der Landesarbeitskreis tritt in der Regel sechsmal im Jahr zusammen und ist beschlußfähig, wenn außer der Vorsitzenden oder

ihrer Vertreterin mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Seine Beschlüsse faßt er mit Stimmenmehrheit.

(3) Der Landesarbeitskreis berät und unterstützt die Pfarrerin und Mitarbeiterinnen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und beschließt insbesondere über:

- a) Vorschläge an die Kirchenleitung zur Berufung der leitenden Pfarrerin,
- b) Festsetzung des Haushaltsplanes und Entlastung der Rechnungsführung
- c) Erwerb, Veräußerung, Belastung, Pachtung oder Verpachtung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten
- d) sonstige Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, die ihm von der Vorsitzenden zur Beschlußfassung vorgelegt werden.

### § 8

Das Vermögen der Evangelischen Frauenhilfe und der Arbeitsgemeinschaft Frauenarbeit geht über in das Vermögen des Frauenwerkes und ist Eigentum der Pommerschen Evangelischen Kirche. Es wird als Sondervermögen der Landeskirche verwaltet und dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, caritativen und kirchlichen Zwecken der Landeskirche.

### § 9

(1) Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1997 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten das Kirchengesetz über die Ordnung der Evangelischen Frauenhilfe vom 7. November 1982 und die vorläufige Ordnung der Evangelischen Frauenarbeit vom 24. April 1973 außer Kraft.

L.S.

Prof. Dr. Zobel  
Präses

## Nr. 5) Jahreslosung und Monatssprüche 1998

### Jahreslosung: Lebt in der Liebe, wie auch Christus uns geliebt hat. Eph 5,2(L)

Januar: Gott spricht: Ich lasse dich nicht fallen und verlasse dich nicht. Sei mutig und stark!  
Jos. 1,5,6 (E)

Februar: Gott gebe euch erleuchtete Augen des Herzens, damit ihr erkennt, zu welcher Hoffnung ihr von ihm berufen seid. Eph 1,18 (L)

März: Jesus Christus spricht: Ich bin der Weinstock, ihr seid die Reben. Wer in mir bleibt und ich in ihm, der bringt viel Frucht; denn ohne mich könnt ihr nichts tun.  
Joh 15,5 (L)

April: Wenn das Herz uns auch verurteilt - Gott ist größer als unser Herz. 1. Joh 3,20 (E)

Mai: Täuscht euch nicht: Gott läßt keinen Spott mit sich treiben; was der Mensch sät, wird er ernten. Gal 6,7 (E)

Juni: Stark wie der Tod ist die Liebe. Hld 8,6 (E)

- Juli:** Gott nahe zu sein ist mein Glück. Ich setze auf Gott, den Herrn, mein Vertrauen. Ich will all deine Taten verkünden. Ps 73,28 (E)
- August:** Jesus Christus spricht: Ich bin die Tür; wenn jemand durch mich hineingeht, wird er selig werden. Joh. 10,9 (L)
- September:** Das Erbarmen des Menschen gilt nur seinem Nächsten, das Erbarmen des Herrn allen Menschen. Sir 18,13 (E)
- Oktober:** Du krönst das Jahr mit deinem Gut. Ps 65,12 (L)
- November:** Weh denen, die das Böse gut und das Gute böse nennen, die die Finsternis zum Licht und das Licht zur Finsternis machen, die das Bittere süß und das Süße bitter machen. Jes 5,20 (L)
- Dezember:** Es wird nicht dunkel bleiben über denen, die in Angst sind. Jes 8,23 (L)

L=Luthertext (AT 1964/NT) 1984 E=Einheitsübersetzung

Herausgeber und Quellennachweis: Ökumenische Arbeitsgemeinschaft für Bibellesen (ÖAB). Geschäftsstelle: Arbeitsgemeinschaft Missionarische Dienste, Schönhauser Allee 59b, 10437 Berlin, Tel.: 030/44660-417, Fax: 030/44660-416.

Jahreslosung und Monatssprüche 1998 hat die ÖAB in ihrer Sitzung vom 13. - 15. Februar 1995 festgelegt. Die Schreibweise und die Interpunktion gehören zur authentischen Textgestalt. Die ÖAB verantwortet nicht nur die ausgesuchten Texte, sondern auch die für die Herausgabe festgelegte Textgestalt.

## B. Hinweise auf staatliche Gesetze und Verordnungen

## C. Personalmeldungen

### Ordiniert:

Albrecht **Mantei** - 27.10.1996; Johannes-Markus **Wenzel** - 27.10.1996; Michael **Mahlburg** - 27.10.1996; Sebastian **Sundhausen** - 27.10.1996; Margret **Laudan** - 27.10.1996; Johannes **Lehnert** - 27.10.1996

## D. Freie Stellen

### Dienst in der Ev.-Luth. Kirche in Italien (ELKI)

Zur ELKI gehören 11 Diasporagemeinden deutscher und italienischer Sprache zwischen Südtirol und Sizilien. Die Pfarrstellen **Bozen und Florenz** sind zum **01. Januar 1998** für die Dauer von 6 Jahren wieder zu besetzen.

### Die Gemeinde Bozen

umfaßt Südtirol sowie die benachbarten Provinzen Trient und Verona. Sie sucht eine ideenreiche Pfarrerin / einen ideenreichen Pfarrer. Arbeitsschwerpunkte sind:

- Gottesdienste und Kindergottesdienst, Kleingruppenarbeit
- außerschulischer Religionsunterricht
- Erwachsenenbildung und Familienberatung
- Rundfunk- und Fernsehandachten
- Urlauberseelsorge

### Die Gemeinde Florenz

umfaßt die Regionen Toscana und Emilia Romagna. Die Gemeinde sucht eine jüngere kontaktreiche Pfarrerin / einen jüngeren kontaktreichen Pfarrer mit Erfahrung in Erwachsenenbildung und Verwaltung. Arbeitsschwerpunkte sind:

- Frauenverein
- Orgelkonzerte und Konzertreihen mit jungen Musikern
- Versorgung der Gemeindegruppe Bologna-Modene, Cesenatico an zwei von vier Wochenenden im Wechsel mit Florenz
- Tourismusarbeit

Beide Gemeinden verfügen über einen erfahrenen Kirchenvorstand, eine geräumige Wohnung bei der Kirche und einen Gemeindesaal, Bozen verfügt auch über Sekretariat und Garage. In Bozen ist eine deutschsprachige Schule bis zum Abitur vorhanden.

In beiden Gemeinden ist die Weiterführung der ökumenischen Zusammenarbeit mit evangelischen, katholischen - und in Florenz auch jüdischen - Nachbarn erwünscht. Die Übernahme gesamt-kirchlicher Aufgaben wird erwartet.

Da die ELKI zweisprachig ist, ist die Bereitschaft zum Erlernen der italienischen Sprache unerlässlich. Ein Sprachkurs bis zu 8 Wochen in Italien wird auf Wunsch vor Dienstantritt angeboten. Die Besoldung richtet sich nach der Gehaltsordnung der ELKI.

Die Ausschreibungsunterlagen und weitere Informationen erhalten Sie auf schriftliche Anfrage beim

Kirchenamt der EKD • Hauptabteilung III • Postfach 210 220  
3 0402 Hannover • Tel.: 0511/27 96-126 • Fax: 0511/27 96-725  
E-mail ekd@ekd.de

Bewerbungsfrist: 02. April 1997 (Eingang beim Kirchenamt der EKD).

## E. Weitere Hinweise

## F. Mitteilungen für den kirchlichen Dienst

### Zur Information:

**Der Kurzalmanach - Ausgabe 1997 - ist als Sonderdruck erschienen. Er wird deshalb in diesem Jahr nicht nocheinmal im Amtsblatt abgedruckt (Dr. Nixdorf - Oberkonsistorialrat)**